

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 26. Sitzung

Anfrage 1: Schnelle Hilfe für Eltern: Wege zur psychologischen Unterstützung für Kinder

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche zentralen Informations- und Unterstützungsangebote gibt es für Eltern, deren Kinder psychologischen oder psychotherapeutischen Unterstützungsbedarf haben, und wie können sich Eltern darüber niedrigschwellig informieren?
2. Welche Unterstützung erfahren betroffene Eltern bei der Suche nach therapeutischer/medizinischer Unterstützung, wo und wie kann man sich niedrigschwellig über freie Kapazitäten informieren, und sieht der Senat hier Handlungsbedarf?
3. Mit welchen Angeboten werden die betroffenen Familien unterstützt, um die oft langen Wartezeiten bis zum Beginn einer therapeutischen Behandlung zu überbrücken, und sieht der Senat hier Ausbaubedarf, und wenn ja, in welche Richtung?

Zu Frage 1:

In allen Stadtteilen gibt es Anlaufstellen – von der ersten Beratung bis hin zur Vermittlung passender Therapien. Die vielfältigen Unterstützungsangebote reichen von präventiven und aufsuchenden Hilfen über niedrigschwellige Beratungen bis hin zu pädagogischer und therapeutischer Begleitung.

Für Familien mit Kindern bis drei Jahren bieten die Frühberatungsstellen kostenfreie Beratung zu Fragen der Erziehung, der kindlichen Entwicklung und der Gesundheit. In diesen Einrichtungen arbeiten Teams aus Sozialpädagoginnen, Hebammen, Gesundheitsfachkräften und Psychologinnen eng zusammen.

Eltern mit älteren Kindern können sich an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie an spezialisierte psychosoziale Beratungsstellen wenden. Diese decken ein breites Spektrum an Bedarfen ab – von allgemeiner Krisenberatung bis hin zu Themen wie Sucht oder Gewalt. Dazu gehören unter anderem die Ambulanz für junge Menschen mit Suchtproblemen, [Esc]ape, sowie die kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle und Institutsambulanz KIPSY beim Gesundheitsamt Bremen. Auch die Regionalen Fachkräfte für psychische Gesundheit, die sogenannten ReFaps, sind ein wichtiges Angebot: Sie beraten niedrigschwellig und aufsuchend direkt in den Quartieren.

Im schulischen Kontext stehen die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, kurz ReBUZ, als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung. Sie bieten psychologische Beratung, Kurzzeitbegleitung und helfen Familien beim Zugang zu weiterführenden Therapieangeboten.

Eltern können sich über diese Angebote auf verschiedenen Wegen niedrigschwellig informieren – etwa durch direkte Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Stellen, durch Empfehlungen von Schulen, Kitas oder Kinderärztinnen und -ärzten oder über stadtteilbezogene Familiennetzwerke. Auch im Internet finden sich zentrale Übersichten, beispielsweise auf den Webseiten des Gesundheitsamts oder der Jugendhilfe Bremen.

Zu Frage 2:

Bei der Suche nach einem geeigneten Therapieplatz für psychisch belastete oder erkrankte Kinder sind Haus- und Kinderärztinnen die erste Anlaufstelle. Sie schätzen die Situation ein und überweisen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie oder an andere Hilfsangebote.

Alle schon genannten Anlaufstellen unterstützen bei der Orientierung. Sie informieren über verfügbare Angebote, helfen bei der Kontaktaufnahme zu therapeutischen Fachkräften und beraten zu Alternativen, wenn freie Kapazitäten fehlen.

Zusätzlich können sich Eltern an die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigung wenden, an die Krankenkassen und an Online-Beratungsführer und -Verzeichnisse, die freie Therapieplätze aufführen.

Zur weiteren Verbesserung der Angebote arbeiten Jugendhilfe, Bildung und Gesundheitswesen eng zusammen, um Lotsen- und Beratungsstrukturen zu stärken. Darüber hinaus wird geprüft, wie digitale Informationsportale und Terminübersichten weiterentwickelt werden können, um freie Kapazitäten schneller zugänglich zu machen.

Zu Frage 3:

Um die oft langen Wartezeiten bis zum Beginn einer regulären therapeutischen Behandlung zu überbrücken, stehen die Kinderschutzberatungsstellen, psychosoziale Beratungsstellen sowie Suchtberatungsstellen zur Verfügung.

Darüber hinaus können sich Eltern bei akuten Fragen an den „Patientenservice“ unter der Nummer 116 117 wenden, um regionale Auskünfte über Erstberatung und mögliche Angebote zu erhalten.

Auch die bereits genannten Stellen – Frühberatungsstellen, ReFaps und ReBUZ – bieten überbrückende Hilfen an.

Anfrage 2: Ausreichend Angebote zur Verkehrserziehung für Kinder?

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich das Angebot zur Verkehrserziehung für Kinder im Kita- und Grundschulbereich in den vergangenen fünf Jahren in den Quartieren entwickelt, um ihre Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen?
2. Wie viel Prozent der Kinder haben die Gelegenheit, während ihrer Grundschulzeit einen sogenannten Fahrradführerschein zu erwerben, wie hat sich diese Zahl geblickt auf die vergangenen fünf Jahre entwickelt, und gilt das Angebot in allen Quartieren gleichermaßen?
3. An wie vielen Grundschulen wird es zu Beginn des kommenden Schuljahres Angebote zur Verkehrserziehung für Schulanfänger:innen geben, wie viel Prozent der Schulanfänger:innen werden damit in welchen Stadtvierteln erreicht?

Zu Frage 1:

Im neuen Bildungsplan 0-10 Jahre, der zum kommenden Kita- und Schuljahr in Kraft tritt, wird das Thema Mobilität und Verkehr noch stärker in der Bildungskonzeption Sachbildung/Sachunterricht verankert.

Seit 2020 gibt es außerdem eine 30-Stunden-Stelle zur Koordination aller Aktionen rund um die Verkehrs- und Mobilitätserziehung, die von Inneres, Bildung und Verkehr anteilig finanziert wird. Dadurch konnte u. a. eine Webseite aufgebaut werden, die es den Schulen erleichtert, auf entsprechende Materialien oder Aktionen rund um das Thema Verkehrssicherheit zugreifen zu können.

Zusätzlich gibt es seit September 2024 eine Festanstellung in der Verkehrsschule Bremen Nord, um weiteren Kitas und Schulen das Roller- oder Fahrradtraining zu ermöglichen. Die Anzahl der Schulen, die die beiden Verkehrsübungsplätze In der Vahr und Bremen Nord besuchen, konnte seitdem kontinuierlich gesteigert werden. Auch das Angebot zur Nutzung des Rolli-Mobils, das temporär Fahrräder, Roller und Verkehrsübungsmaterialien an die Schulen bringt, konnte dadurch erweitert werden.

Konkrete Zahlen zur Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren liegen der Senatorin für Kinder Bildung zum Thema Verkehrserziehung nicht vor.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich nehmen alle Grundschüler:innen in der 3. oder 4. Jahrgangsstufe am Fahrradtraining teil, um diese Unterrichtseinheit mit einem Fahrradpass abzuschließen. Dazu gehört neben der theoretischen Schulung immer eine praktische Prüfung, die von den jeweiligen Kontaktpolizistinnen und -polizisten begleitet wird.

Durch zunehmend fehlende Vorläuferfähigkeiten steigt die Zahl der Grundschul Kinder, die den Fahrradpass nicht erhalten, weil das Theoriewissen oder das motorische Können nicht ausreichen, um sicher ein Fahrrad führen zu können. Deshalb wurde das Angebot eines Fahrradintensivtrainings in der 1. Woche der Sommerferien ausgebaut, so dass in diesem Jahr an 7 verschiedenen Standorten in Bremen und Bremerhaven insgesamt 210 Kinder an diesem Angebot teilgenommen haben.

Zu Frage 3:

Alle Grundschulen sind verpflichtet, in jeder Jahrgangsstufe Angebote in der Verkehrs- und Mobilitätserziehung durchzuführen. Deshalb üben alle Schulanfängerinnen und -anfänger, die Verkehrsregeln als Fußgänger einzuhalten und sich im Stadtteilverkehr sicherheitsbewusst zu verhalten. Zur Unterstützung bekommt jedes neue Schulkind eine Warnweste geschenkt. Es liegen der Senatorin für Kinder und Bildung darüber hinaus keine differenzierten Daten zur Auslastung von Angeboten auf Stadtteilebene vor.

**Anfrage 3: Was macht der Senat, damit Kinder sicher zur Schule kommen?
Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 11. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie erklärt sich der Senat, dass beim Verkehrssicherheitsaktionstag „Kinder im Blick“ in Bremen in den Top 3 der Regelverletzungen (Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit, Parkverstöße, Ablenkung von der fahrerischen Tätigkeit) der Anteil jeweils deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt, und wie plant der Senat, die Sicherheit von Schulkindern zu verbessern?
2. Welche konkreten Pläne hat der Senat, diesen Gefahren für Kinder mit verstärktem Einsatz sogenannter Blitzeranhänger zur Überwachung der Höchstgeschwindigkeit und/oder mit „Scan Cars“ zur Überwachung von Parkverstößen zu begegnen?
3. Wann und wo startet der Senat einen Modellversuch Schulstraßen mit mehreren Schulen, die dafür geeignet sind, wo der Stadtteilbeirat dies unterstützt, und wo die Schulen so eine Einrichtung aktiv unterstützen?

Die Verbesserung der Schulwegesicherheit an Schulstandorten ist dem Senat ein bereits über viele Jahre sehr zentrales Anliegen und wird in enger Zusammenarbeit mit Schulen, Elternvertretungen, Polizei, Verkehrswacht und Verkehrsbehörde kontinuierlich verbessert. Maßnahmen wie „Gelbe Füße“, Schulexpress, Verkehrserziehung insbesondere in der Verkehrsschule Vahr und in Bremen-Nord, regelmäßige Kontrollbesuche der Kontaktpolizisten, Beschilderung Tempo 30 und „Achtung Kinder“ sowie bauliche Eingriffe wie Teilaufpflasterungen und Einengungen an Schuleingängen zeigen im gesamten Stadtgebiet den gemeinsamen erfolgreichen Einsatz für sichere Schulwege.

Zu Frage 1:

Die Polizei Bremen setzte beim Aktionstag „Kinder im Blick“ durchschnittlich mehr Einsatzkräfte je Kontrollstelle ein als im Bundesvergleich. Wird mehr kontrolliert, werden auch mehr Verstöße festgestellt.

Durch das Präventionszentrum der Polizei Bremen werden ganzjährig und zum Schuljahresbeginn eine Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Schul Kinder umgesetzt.

Elternlotsen, die von der Polizei ausgebildet werden, helfen Kindern vor und nach der Schule beim sicheren Überqueren der Fahrbahn an Wechsellichtzeichenanlagen. Einige

Schulleitungen haben im Umfeld der Schule auch Fußhaltestellen, den sogenannten Schulexpress, eingerichtet. Bei Elternabenden werden die Eltern durch Lehrkräfte zusätzlich sensibilisiert, wie wichtig es ist, Kinder zumindest ein Stück des Schulweges selbst bewältigen zu lassen. In den Schulen werden umfassende Maßnahmen je nach Jahrgangsstufe angeboten. Hierzu gehören Inhalte für Fußwege, Sensibilisierung des toten Winkels, Roller- und Fahrradtrainings. Erstklässler erhalten zudem gelbe Westen.

Zu Frage 2:

Der Senat begrüßt grundsätzlich jede technische Hilfe zur Feststellung von Geschwindigkeitsverstößen und Parkverstößen als Beitrag zu einer effektiven Verkehrsüberwachung. Der Senat wird den Stuttgarter Modellversuch zum Einsatz von Scan-Cars zur digitalen Parkraumkontrolle beobachten und dessen Ergebnisse anschließend bewerten, dies auch im Hinblick auf das vom Ordnungsamt bei Ahndung eines Parkverstoßes auszuübenden Ermessen.

Der Einsatz von Geschwindigkeitsmessgeräten ist vor Schulen nicht optimal geeignet. Ziel ist es, den motorisierten Verkehrsteilnehmenden nicht nur zu verwarnen, sondern auch auf das Fehlverhalten konkret in einem verkehrserzieherischen Gespräch hinzuweisen. Dies ist nur möglich mit Messungen eines Hand-Laser-Messgeräts in Kombination mit Anhaltekontrollen.

Zu Frage 3:

Dem Senat gegenüber haben die Grundschule Am Baumschulenweg sowie die Grundschule Melanchthonstraße Interesse zur Initiierung eines Modellprojektes Schulstraßen erklärt. Diese werden vom Beirat Schwachhausen bzw. Walle in ihrem Ansinnen unterstützt.

Die temporäre Sperrung einer Straße als sog. Schulstraße kann in Bremen grundsätzlich im Rahmen eines Verkehrsversuchs auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben aus der StVO und durch Prüfung im Einzelfall erfolgen. Die Umsetzung eines Verkehrsversuchs ist jedoch kostenintensiv und mit Umbaumaßnahmen oder hohem Personaleinsatz verbunden und muss evaluierend begleitet werden. Die dafür benötigten Ressourcen können derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Anfrage 4: Walle-Center als Parkoption für Anwohner:innen?

**Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 11. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Sieht der Senat Möglichkeiten, die Tiefgarage des Walle-Centers – insbesondere außerhalb der regulären Geschäftszeiten – für Anwohner:innen zur Verfügung zu stellen, um den Parkdruck im Stadtteil zu verringern, und unter welchen rechtlichen, sicherheitsrelevanten oder wirtschaftlichen Voraussetzungen könnte eine solche Freigabe erfolgen?
2. Welche generellen Möglichkeiten sieht der Senat, bestehende Parkgaragen von Kaufhäusern, Supermärkten oder Einkaufszentren in Bremen – etwa auch im Rahmen von öffentlich-privaten Kooperationen – zur (Teil-)Mitnutzung durch Anwohner:innen oder die Allgemeinheit zu öffnen?
3. Welche strategischen Ziele verfolgt der Senat mittelfristig in der Parkraumpolitik, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, und wie sollen dabei die Mobilitätsbedürfnisse der Stadtbevölkerung sozial ausgewogen berücksichtigt werden?

Zu Frage 1:

Die Möglichkeiten einer Öffnung der Tiefgarage des Walle-Centers für Anwohnende werden derzeit durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sowie das Center-Management geprüft, welches ein grundsätzliches Interesse an der Öffnung bekundet hat. Aktuell findet die Prüfung der baurechtlichen Rahmenbedingungen statt, um zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Nutzung möglich ist. Darüber

hinaus müssen vertragsrechtliche Fragen bezüglich der gewerblichen Mieter*innen der Parkflächen geklärt werden, bevor der Eigentümer die Tiefgarage freigeben kann.

Zu Frage 2:

Die Senatorin untersucht derzeit die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung öffentlich zugänglicher, privater Parkplätze. Erste Schritte wurden dazu in der „Machbarkeitsstudie Quartiersparken in Bremen“, die am 14. August 2025 der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung zur Kenntnis gegeben wurde, erläutert. Neben der Untersuchung des Potenzials von Quartiersgaragen hatte die Studie das Ziel, die Möglichkeiten zur Öffnung der Parkflächen zu ermitteln und erste Nutzungen anzustoßen. Dazu steht die Senatorin aktuell im Austausch mit Eigentümern, zudem werden potentielle Standorte baurechtlich geprüft. Letztlich obliegt es jedoch den Eigentümern, zusammen mit Parkdienstleistern, diese Nutzung durch privatwirtschaftliche Verträge zu ermöglichen.

Zu Frage 3:

Das „Konzept zum Vorgehen gegen Gehwegparken“ basiert auf dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juni 2024 zum Umgang mit regelwidrigem Parken. Das Vorgehen zum Ordnen des Parkens in der Stadtgemeinde Bremen wurde vom Gericht bestätigt und zielt auf die Herstellung der Verkehrs-, bzw. Rettungssicherheit und Barrierefreiheit ab. Damit soll eine möglichst barrierefreie Nutzung der Gehwege sowie die Befahrbarkeit der Straßen für Rettungsfahrzeuge sichergestellt werden. Gleichzeitig ist das Ziel, die höchstmögliche Anzahl an regelkonformen Kfz-Stellplätzen unter Berücksichtigung anderer notwendiger Nutzungen, wie zum Beispiel Fahrradabstellanlagen anzubieten. Zur Entlastung der Quartiere sieht das Konzept parallel eine Ausweitung des Bewohnerparkens in Kombination mit Parkraumbewirtschaftung vor. Zudem werden alternative Mobilitätsformen gefördert, unter anderem durch die Ausweitung von Fahrradparken und mobil.Punkten sowie den schrittweisen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs. Zudem ist es vorgesehen, die Einrichtung von Quartiersgaragen und die Möglichkeit der Mehrfachnutzung von Parkflächen in den Quartieren zu prüfen.

Anfrage 5: Wie barrierefrei sind Bremens Jugendfreizeiteinrichtungen?

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke vom 11. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Jugendfreizeiteinrichtungen in der Stadt Bremen verfügen über einen barrierefreien Zugang zu den Räumen der Einrichtung?
2. Wie viele Jugendfreizeiteinrichtungen verfügen innerhalb der Einrichtung über barrierefreie Räumlichkeiten und Sanitäranlagen?
3. Welche Pläne verfolgt der Senat, um Jugendfreizeiteinrichtungen in der Stadt Bremen umfassend barrierefrei zu gestalten?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Für die Gebäude aus dem Bestand ist Immobilien Bremen zuständig. Nach Auswertung des Barrierefreiheitskatasters konnten 28 Standorte im Sondervermögen Immobilien und Technik identifiziert werden, in denen Jugendfreizeiteinrichtungen untergebracht sind. Das Barrierefreiheitskataster stellt die gemäß der bremischen „Richtlinie Barrierefreiheit“ geforderte konzeptionelle Grundlage dar, um Projekte richtlinienkonform begleiten und objektbezogen vorhandene Barrieren aufzeigen zu können.

Mittels des Katasters werden die vorhandenen Barrieren über ein Score-System bewertet und nach Themenbereichen zusammengefasst. Die Skala orientiert sich an den klassischen Schulnoten. Die Note „1“ wird für optimale Verhältnisse vergeben. Die Note „5“ spiegelt einen hohen Nachbesserungsbedarf wider.

Auf dieser Grundlage ist der barrierefreie Zugang wie folgt bewertet worden:

1. 12 JFH-Standorte erhalten den Score „2“ und „3“
2. 13 JFH-Standorte erhalten den Score „4“
3. 3 JFH-Standorte erhalten den Score „5“

Bei letztgenanntem besteht entsprechender Ertüchtigungsbedarf.

Das Bestands-Barriere-Kataster enthält zudem Informationen zu installierten Rampen. Diese können der barrierearmen Gestaltung des Eingangs oder der inneren Erschließung der Gebäude dienen. Hier sieht die Bewertung wie folgt aus:

1. Bei zwölf JFH-Standorten besteht kein Bedarf zur Installation einer Rampe.
2. Drei JFH-Standorte sind mit dem Score „2“ bewertet worden.
3. Die restlichen Liegenschaften sind entsprechend schlechter bewertet worden und es besteht Ertüchtigungsbedarf.

Die Räumlichkeiten innerhalb der JFH-Standorte wurden wie folgt unterteilt:

1. Türen: 20 Standorte sind mit dem Score „2“ und „3“ bewertet worden, acht Standorte haben die Bewertung „4“ erhalten.
2. Alarmierung und Evakuierung: Fünf Standorte haben den Score „3“ erhalten. Die restlichen Standorte sind mit „4“ und „5“ bewertet worden. Ein JFH-Standort hat keinen Bedarf.
3. Flure: 26 JFH-Standorte haben den Score „1“ bis „3“ erhalten. Ein Standort ist mit „4“ bewertet worden. Bei einem weiteren Standort besteht kein Bedarf.
4. Aufzüge: Acht JFH-Standorte haben keinen Bedarf. Zwei Standorte sind mit „2“ und „3“ benotet worden. Die restlichen Liegenschaften sind entsprechend schlechter bewertet worden.
5. Toiletten: Zwölf JFH-Standorte sind mit „2“ und „3“ bewertet worden. Die restlichen Liegenschaften sind entsprechend schlechter bewertet worden

Die Umsetzung umfassender barrierefreier Maßnahmen bleibt ein wichtiges Ziel. Aufgrund der derzeit angespannten finanziellen Rahmenbedingungen kann eine vollständige Realisierung jedoch nicht unmittelbar und prioritär erfolgen. Es wird im Rahmen anstehender Gesamtanierungen laufend geprüft, in welchem Umfang Verbesserungen möglich sind.

Zu Frage 3:

Die Arbeitsgemeinschaft „Kinder und Jugendförderung“ hat 2023 eine Unterarbeitsgruppe zum Thema Inklusion gegründet. In diesem Gremium wurde ein Vorgehen entwickelt, das den Status Quo und Entwicklungspotenziale in der Kinder- und Jugendförderung dokumentieren soll. Dieser Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Investive Vorhaben im Bereich des Ausbaus von Barrierefreiheit und Medien werden bereits jetzt gefördert.

Anfrage 6: Durchführung von Planungswerkstätten innerhalb der Spielraumförderung Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke vom 11. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Planungswerkstätten fanden in den vergangenen zwei Jahren bei der Gestaltung neuer Spiel- und Bewegungsräume sowie Treffpunkte für Jugendliche im Rahmen der Spielraumförderung statt, um junge Menschen aktiv in die Planung ihrer Aufenthaltsorte für Freizeit und Bewegung mit einzubeziehen?
2. In welchen Stadtteilen wurden diese Planungswerkstätten durchgeführt, und welche Freizeit- und Bewegungsangebote wurden hierbei jeweils geplant?
3. Welchen zeitlichen Umfang umfassten die Planungswerkstätten jeweils?

Zu Frage 1:

Grundsätzlich werden bei allen Teil- und Neugestaltungen öffentlicher Spielplätze in Trägerschaft der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Beteiligungen mit den jeweiligen Altersgruppen durchgeführt. Die Beteiligungen werden in der Regel entweder von Mitarbeitenden des Fachdiensts Spielraumförderung, die über eine zertifizierte Weiterbildung in der Moderation von Kinder- und Jugendbeteiligung verfügen, oder durch externe Moderatorinnen oder Moderatoren mit entsprechender Qualifikation durchgeführt. Im Jahr 2023 fanden 14 Beteiligungen statt. Im Jahr 2024 gab es sechs

Beteiligungen und im Jahr 2025 haben bisher fünf Beteiligungen stattgefunden. Vier weitere Beteiligungen sind aktuell geplant.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2023 fanden drei Beteiligungen in Burglesum statt, davon zwei zur Erneuerung eines Großspielgerätes und Kleinkindbereiches und eine für die Neuanlage eines Spielplatzes.

In Blumenthal und in Gröpelingen gab es jeweils eine Beteiligung zur Neugestaltung eines Spielplatzes.

In Osterholz gab es drei Beteiligungen, eine davon zur Neugestaltung eines vorhandenen Spielplatzes und einer Ballspielfläche, eine zur Neugestaltung einer Bewegungsfläche für Basketball und Fußball und eine weitere zur Neugestaltung eines Basketballplatzes.

Drei Beteiligungen fanden in Walle statt, zwei davon in der Überseestadt für die Neuanlage der Spielflächen Hilde und Franz und eine zur Neugestaltung eines Kleinkindbereiches.

In Findorff wurde eine Beteiligung für die Neugestaltung eines Spielplatzes durchgeführt.

In Huchting gab es eine Beteiligung für die Neugestaltung einer Skateanlage und in der östlichen Vorstadt gab es eine Beteiligung für die Neugestaltung eines Großspielgerätes und des Kleinkindbereiches.

Im Jahr 2024 gab es zwei Beteiligungen in Hemelingen, eine davon zur Neuanlage eines Großspielgerätes für ältere Kinder und eine zur Neugestaltung eines Spielplatzes.

Zwei Beteiligungen fanden in Osterholz statt, eine zur Neugestaltung eines Spielplatzes inkl. der Wegesanierung und eine weitere zur Herstellung eines Beachvolleyballfeldes.

In Oberneuland und in Burglesum gab es Beteiligungen zur Neugestaltung eines Großspielgerätes sowie in Burglesum auch für einen Kleinkindbereich und einen Schaukelbereich.

Im Jahr 2025 gab es in der Vahr und in Osterholz Beteiligungen zur Neuanlage von Großspielgeräten beziehungsweise einem Großspielbereich.

In Huchting und in Vegesack gab es jeweils eine Beteiligung zur Neugestaltung eines Spielplatzes.

In der östlichen Vorstadt gab es eine Beteiligung zur Neugestaltung eines Großspielgerätes und Kletterbereiches.

Für 2025 geplant sind noch zwei Beteiligungen in Obervieland, eine davon zur Neugestaltung einer Großspielanlage und eine zur Neugestaltung eines Spielplatzes, eine in Gröpelingen zur Neugestaltung eines Spielplatzes und eine weitere in der Vahr zur Neugestaltung einer Großspielanlage.

Zu Frage 3:

Die jeweilige Dauer der Planungswerkstätten wurde nicht dokumentiert. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich die Beteiligungsdauer nach Umfang der geplanten Maßnahme und der Zielgruppe richtet. Die Zielgruppen im Alter von 0 bis 12 Jahren benötigen unterschiedliche Beteiligungsformate. Die Beteiligung bei einer neuen Großspielanlage ist nicht so umfangreich wie bei der Neuanlage eines gesamten Spielplatzes. In letzterem Fall werden in der Regel mehrere aufeinander aufbauende Beteiligungen mit teilweise unterschiedlichen Formaten angeboten. Dies kann sich auch über einen Zeitraum von mehreren Monaten bis hin zu zwei Jahren ziehen. Die auf Grundlage der Beteiligung erstellten Planungen werden in der Regel in einem weiteren partizipativen Schritt mit den Beteiligten rückgekoppelt. So wird sichergestellt, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausreichend Berücksichtigung finden, bevor es in die bauliche Umsetzung geht.

**Anfrage 7: Geplanter Umzug einer Methadon-Praxis in das Bremer Viertel
Anfrage der Abgeordneten Andre Minne, Piet Leidreiter und Fraktion
BÜNDNIS DEUTSCHLAND
vom 16. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wann und in welcher Form wurden welche Gremien über die geplante Standortverlagerung der Substitutionspraxis in das Steintor-Viertel informiert, und gehörten auch das Ortsamt sowie der Beirat Mitte/Östliche Vorstadt dazu?
2. Welche Kriterien waren in Abwägung zwischen dem jetzigen und dem künftigen Standort ausschlaggebend, um einer Ansiedlung der Substitutionspraxis am Ziegenmarkt die Präferenz einzuräumen, und von wem wurden die einzelnen Merkmale geprüft und letztlich bewertet?
3. Wodurch kann sichergestellt werden, dass die medizinische Versorgung suchtkranker Menschen am künftigen Standort weiterhin zuverlässig funktioniert und gleichzeitig die Anliegen und Schutzinteressen der Anwohnerschaft im Steintor-Viertel ausreichend Berücksichtigung finden?

Die Frage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

**Anfrage 8: Wie plant der Senat, die auslaufende Mietpreisbremse für die Stadt
Bremen fortzuführen?
Anfrage der Abgeordneten Falk-Constantin Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion
der SPD
vom 16. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat – vorbehaltlich des notwendigen Beschlusses auf Bundesebene – die Verlängerung der Mietpreisbremse für die Stadt Bremen, und wenn ja, wann soll diese beschlossen werden?
2. Plant der Senat dabei, den im aktuellen Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Zeitraum bis 2029 zu nutzen?
3. Wie bewertet der Senat, dass der aktuelle Entwurf der Bundesregierung zur Verlängerung der Mietpreisbremse keine Ausweitung dieser auf möbliertes Wohnen oder die Vermietung einzelner WG-Zimmer vorsieht, und beabsichtigt der Senat, sich künftig für eine Einbeziehung dieser Mietformen in die Mietpreisbremse einzusetzen?

Zu Frage 1:

Bremen hat sich zusammen mit anderen Bundesländern dafür eingesetzt, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung einer Mietenbegrenzungsverordnung nach § 556d Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verlängert wird. Auch für die Stadtgemeinde Bremen soll erneut eine Mietenbegrenzungsverordnung erlassen werden. Die bisherige Regelung gilt bis zum 30. November 2025. Die neue Verordnung soll sich direkt anschließen. Das Verfahren zum Beschluss der Mietenbegrenzungsverordnung wurde schon vorab vorbereitet und wird jetzt, nachdem die Ermächtigungsgrundlage des BGB nach Beschluss im Bundeskabinett, im Bundestag und im Bundesrat in Kraft getreten ist, durchgeführt werden.

Zu Frage 2:

Die neue Mietenbegrenzungsverordnung für die Stadtgemeinde Bremen soll bis zum Außer-Krafttreten der Ermächtigungsgrundlage, voraussichtlich am 31. Dezember 2029, gelten.

Zu Frage 3:

Der Senat kann die Argumentation des Bundes grundsätzlich nachvollziehen, im Sinne einer Ausgewogenheit der Vermieter-Mieter-Rechte einige Einschränkungen im Bundesrecht vorzusehen.

Ungeachtet der gefassten bundesrechtlichen Regelungen zur Mietpreisbremse hat sich der Senat auf Bundesratsebene aber bereits aktiv für einen stärkeren Schutz der Mieter:innen in Hinblick auf Mietverhältnisse für möblierte Wohnung oder Kurzzeitmietverhältnisse eingesetzt. So hat Bremen im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Gesetzentwurf zur Verlängerung der Mietpreisbremse, zur Änderung von Regelungen des Rechts der Wohnraummiete sowie zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn (BR-Drs. 5/25) aktiv die Initiativen aus Hamburg unterstützt, die unter anderem eine Begrenzung von Möblierungszuschlägen sowie eine Einschränkung missbräuchlicher Kurzzeitvermietungen in angespannten Wohnungsmärkten vorgesehen hatte. Diese Bemühungen werden auch in Zukunft fortgesetzt, mit dem Ziel, Mieterschutz auf bislang nicht erfasste Vermietungsformen auszuweiten und Umgehungstatbestände zu unterbinden.

Anfrage 9: Bremen rüstet auf – mit leeren Versprechungen Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 17. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Stellen hat der Bremer Ordnungsdienst aktuell (Stichtag 1. Juni 2025)?
2. Wie ist das Personal des Ordnungsdienstes seit seiner Implementierung im Jahr 2018 jährlich angewachsen?
3. Wie viele Bewerbungen gab es zu den jeweiligen Einstellungsterminen, und wie viele Kündigungen und sonstige Abgänge gab es seither jedes Jahr?

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 1. Juni 2025 betrug das Beschäftigungsvolumen beim Ordnungsdienst inkl. der Leitungskräfte und des Innendienstes insgesamt 72,10 VZE.

Zu Frage 2:

Das Beschäftigungsvolumen des Ordnungsdienstes lag 2018 bei 30,32 VZE. In 2019 ging das Beschäftigungsvolumen zunächst auf 23,70 VZE zurück. In den Folgejahren stieg das Beschäftigungsvolumen in 2020 auf 37,04 VZE und in 2021 auf 59,78 VZE an. Im Jahre 2022 belief es sich auf 53,23 VZE. In 2023 gab es einen deutlichen Aufwuchs auf 66,16 VZE, der mit 64,86 VZE annähernd auch in 2024 gehalten werden konnte. In diesem Jahr (2025) liegt das Beschäftigungsvolumen auf dem bisher höchsten Niveau mit insgesamt 72,10 VZE.

Zu Frage 3:

Die Anzahl der Bewerber:innen ist in den jeweiligen Einstellungsverfahren sehr unterschiedlich. Sie lag überwiegend im dreistelligen Bereich und reichte von 123 Bewerbungen in 2018 bis 256 Bewerbungen in 2020. Die Anzahl der Bewerbungen ging in den Jahren 2022 auf 138 Bewerbungen bis auf lediglich 45 Bewerbungen in 2023 stark zurück. Erst 2025 konnte die Anzahl der Bewerber:innen durch besondere Werbemaßnahmen wieder deutlich auf 210 gesteigert werden.

Die Fluktuation im Ordnungsdienst durch Kündigungen oder sonstige Abgänge bewegte sich in den vergangenen Jahren regelmäßig bei 4 bis 6 VZE. Ein deutlicher Anstieg war jedoch mit 11 bis 12 VZE in den Jahren 2021/2022 zu verzeichnen. Nachdem in den Jahren 2023/2024 zunächst ein Rückgang der Fluktuation festgestellt worden konnte, wächst sie in 2025 wieder an und liegt nach dem ersten Halbjahr bei 11 VZE.

Anfrage 10: Breitbandausbau in Bremen-Nord – Quo vadis?

Anfrage der Abgeordneten Bettina Hornhues, Simon Zeimke, Theresa Gröninger, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 17. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass auch zwei Jahre nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Bremen mit dem Telekommunikationsunternehmen Deutsche Giganetz vielen Privathaushalten und Unternehmen in Blumenthal, Vegesack und Burglesum noch immer keine konkrete Ausbauperspektive für einen Glasfaseranschluss geboten wird, obwohl in der Kooperationsvereinbarung eine „nahezu flächendeckende Versorgung“ zugesagt wurde?
2. Wie stellt sich die Breitbandverfügbarkeit im Gigabitbereich (Glasfaser) in Bremen-Nord im Vergleich zu anderen Bremer Stadtteilen dar, und wie bewertet der Senat den daraus resultierenden wirtschaftlichen Standortnachteil für Bremen-Nord?
3. Warum wurde in den Kooperationsvereinbarungen zum Breitbandausbau zwischen dem Senat und privaten Telekommunikationsunternehmen kein verbindlicher Zeitrahmen für den Ausbau festgelegt, und wie will der Senat gewährleisten, dass die Ausbauschritte nicht allein nach wirtschaftlichen Kriterien der Anbieter erfolgen, sondern auch dem öffentlichen Interesse an gleichwertigen Lebensverhältnissen dient?

Zu Frage 1:

Die zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Deutsche GigaNetz GmbH getroffene Absichtserklärung vom 8. März 2023 sieht vor, dass die Deutsche GigaNetz ohne finanzielle Beteiligung der Stadt Bremen beabsichtigt, erhebliche Investitionen in ein Glasfasernetz zu tätigen, sodass die Zielsetzung möglichst umfassend marktgetrieben erreicht wird. Die Voraussetzung hierfür war seitens des Unternehmens das Erreichen einer Vorvermarktungsquote von 40 %. Diese Quote konnte jedoch bislang in keinem der drei, von Deutsche GigaNetz geplanten, Ausbaugebiete erreicht werden.

Hierzu liegt dem Senat eine Stellungnahme von Deutsche GigaNetz vom 16. Juli 2025 vor. Darin wird ausgeführt, dass die Deutsche GigaNetz für einen möglichst flächendeckenden Glasfaserausbau und zur Vermeidung eines unwirtschaftlichen Überbaus eine Open-Access-Partnerschaft mit der Glasfaser Nordwest abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung zur Netznutzung wird die Deutsche GigaNetz nach eigenen Angaben das Glasfasernetz von Glasfaser Nordwest in Bremen-Nord mitnutzen. Hierdurch hat die Deutsche GigaNetz ebenso Zugang zu den bestehenden und zukünftigen Anschlüssen von Glasfaser Nordwest im Bremer Norden mit rund 50.000 Haushalten und Unternehmensstandorten. Die Deutsche GigaNetz teilt weiter mit, sie sei diesbezüglich bereits in einem intensiven Kundendialog, und diejenigen Haushalte, die Verträge mit der GigaNetz geschlossen haben, werden auf dieser Basis schnellstmöglich einen aktiven Glasfaseranschluss bereitgestellt bekommen. Eine technische Kopplung der Netze von Glasfaser Nordwest und Deutsche GigaNetz sei Ende Juli 2025 und die Umsetzung der Anschlüsse im Anschluss im August 2025 geplant.

Mit Blick auf die Vermeidung eines Doppelausbaus bei gleichzeitiger Erreichung der erwünschten Breitbandverfügbarkeiten für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, bewertet der Senat diese Entwicklung des Glasfaserausbaus in Bremen-Nord im Ergebnis als sehr positiv.

Zu Frage 2:

Das Land Bremen nimmt beim Glasfaserausbau bundesweit eine bedeutsame Position ein. Mit einer Glasfaserquote von 61,92 % liegt Bremen aktuell auf Platz 4 in Deutschland. Bei der Gigabitversorgung über alle Technologien hinweg belegt Bremen mit 97,37 % den vordersten Platz im Bundesvergleich, vor Hamburg und Berlin. Grundlage dieser Zahlen sind die Daten aus dem Gigabit-Grundbuch der Bundesnetzagentur mit Stand Dezember 2024.

Die positive Entwicklung in Bremen-Nord wird durch die vorliegenden regionalen Daten bestätigt. Die Deutsche GigaNetz führt in ihrer Stellungnahme vom 16. Juli 2025 aus, dass sich in Bremen 56 Gebiete mit rund 240.000 Haushalten und Unternehmensstandorten im

Ausbau durch die Glasfaser Nordwest befinden oder bereits abgeschlossen sind. Bremen-Nord ist hierbei mit inzwischen rund 50.000 Haushalten und Unternehmensstandorten in 15 Ausbaugebieten weit fortgeschritten. Dieses Netz wird die Deutsche GigaNetz nach eigenen Angaben nutzen, um Kunden einen Glasfaseranschluss bereitzustellen. Ein wirtschaftlicher Standortnachteil für Bremen-Nord kann angesichts dieser Zahlen nicht festgestellt werden. Die Verfügbarkeit im Stadtbezirksvergleich zeigt, dass der Stadtbezirk Nord sowohl bei der Glasfaser- als auch bei der Gigabitversorgung prozentual die höchsten Werte aufweist. Auf Basis einer Analyse des Breitbandzentrums Niedersachsen-Bremen wird der Stadtbezirk Nord nach Abschluss der angekündigten Ausbaugebiete eine Glasfaserabdeckung von rund 93 % und eine Gigabitabdeckung von rund 98 % aufweisen. Die anderen Bezirke der Stadtgemeinde Bremen werden bei der Glasfaserversorgung nach aktuellen Prognosen aber auch zwischen 83 % und 90 % sowie bei der Gigabitversorgung zwischen 91 % und 97 % liegen.

Zu Frage 3:

Der Glasfaserausbau in Deutschland erfolgt maßgeblich im Wege des freien Wettbewerbs. Die Absichtserklärung zwischen der Stadt Bremen und Deutsche GigaNetz begründet daher keine Verpflichtungen der Partner. Ein verbindlicher Zeitrahmen für den Ausbau wurde in der Absichtserklärung nicht festgelegt, da sich der Ausbau primär an den übergeordneten Zielen der Bundesregierung orientiert. Die Gigabitstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2022 sieht die flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen bis ins Haus bis 2030 sowie eine 50-prozentige Versorgung bis Ende 2025 vor. Hierfür wird auf verstärkte Anreize für den eigenwirtschaftlichen Ausbau gesetzt.

Um dem öffentlichen Interesse an gleichwertigen Lebensverhältnissen Rechnung zu tragen, werden neben der Begleitung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus potenziell verbleibende Förderpotenziale im Rahmen der Gigabitförderung der Bundesregierung geprüft. Die Fördergelder zur Durchführung von entsprechenden Beratungsleistungen wurden erfolgreich beantragt. Nach erfolgter Ausschreibung eines Beratungsdienstleisters soll eine erneute Markterkundung in der zweiten Jahreshälfte 2025 durchgeführt werden.

Anfrage 11: Awareness-Teams“ - Einsatz im Bremer Viertel?

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 17. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen sind in sogenannten „Awareness-Teams“ zu welchen Kosten ab dem 30. Mai 2025 zur Unterstützung von Menschen, die sexuell belästigt oder diskriminiert werden, im Bremer Viertel unterwegs?
2. In wie vielen gemeldeten Noteinsätzen konnten frühere dort eingesetzte „Awareness-Teams“ Menschen in entsprechenden Notsituationen konkret helfen?
3. Warum werden solche Teams überhaupt bei Fällen von Gewalt und sexuellen Übergriffen eingesetzt und eben nicht die dafür zuständigen Sicherheits- und Polizeikräfte zur Hilfe gerufen?

Zu Frage 1:

Seit dem 30. Mai 2025 und noch bis zum Jahresende sind an Freitag- und Samstagabenden sowie an den Abenden vor Feiertagen von 22 Uhr bis 04 Uhr in der Regel zwei Teams à zwei Personen im Bremer Viertel unterwegs. Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen knapp 105.000 €. Darin enthalten sind neben den Stundensätzen der Awareness-Teams auch Overhead-Kosten, z. B. für die Projektleitung, die Anmietung eines Ruheraumes, Verbrauchsmaterial, der Nachbetreuung der Fälle sowie für Schulungen der Mitarbeitenden.

Zu Frage 2:

Im Herbst 2024 wurde durch die damalige Projektbetreuung eine Übersicht der Fälle des vergangenen halben Jahres zu Evaluationszwecken erstellt. Demnach wurden zwischen

dem 1. Mai 2024 und dem 31. Oktober 2024 insgesamt 116 Fälle durch das Awareness-Team im Viertel betreut.

Unter einem „Fall“ wird eine Situation verstanden, in der das Awareness-Team mit Betroffenen/Beteiligten interagiert und diese die Unterstützung des Teams annehmen und/oder ein Gespräch mit dem Team führen. Außerdem wurden Situationen als Fall erfasst, die länger von außen durch das Team begleitet wurden, z. B. Fälle, in denen eine offensichtlich orientierungslose/hilflose Person die Unterstützung des Teams ablehnt. In solchen Situationen behält das Team die Person noch über einen Zeitraum im Blick, um sicherzugehen, dass sie keine rettungsdienstlichen Maßnahmen benötigt und dann im Notfall reagieren könnte.

Zu Frage 3:

In Abgrenzung zur Arbeit von Sicherheits- und Einsatzkräften arbeiten die Awareness-Teams nicht mit Fokus auf Störfaktoren, grenzüberschreitende Personen und Täter, sondern mit Fokus auf die Betroffenen in der Situation.

Ziel der Arbeit ist es, ein niedrighschwelliges Unterstützungsangebot bereitzustellen: Die geschulten und sensibilisierten Teams können z. B. einen Rückzugsraum bieten, Erstgespräche über das Erlebte führen, gemeinsam weitere Schritte abwägen oder Betroffene über weiterführende Hilfsangebote und Beratungsstellen informieren.

In Fällen sexualisierter Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen ist die sensible Aufklärung der betroffenen Personen über Handlungsoptionen und insbesondere die Möglichkeit der zeitkritischen Spurensicherung durch die Gewaltschutzambulanz am Klinikum Bremen Mitte durch die Teams möglich. Die Awareness-Arbeit kann also auffangen, wofür sonst keine Zeit vorgesehen ist. Zudem ziehen die Awareness-Teams auf Wunsch der Betroffenen oder in Notfällen die Rettungs- und Einsatzkräfte hinzu und übergeben dann an diese. Eine Zusammenarbeit zwischen den Awareness-Teams und der vorhandenen Schutz- und Sicherheitsstruktur im Viertel kann von großem Vorteil für die Betroffenen sein und für mehr Schutz und Sicherheit sorgen.

Darüber hinaus erfüllt die Awareness-Arbeit eine präventive Funktion: Indem die Teams sichtbar gegen Gewalt auftreten, frühzeitig ansprechen, eingreifen und mögliche Unterstützungsbedarfe abklären, entschärfen die Teams Gefahrenlagen und beugen Gewalt vor. Die Awareness-Teams unterstützen etwa auch orientierungslose Personen sowie Personen, die sich z. B. aufgrund von Alkoholkonsum in einer hilflosen Lage befinden - Situationen, die oft nicht unter den Zuständigkeitsbereich von Rettungs- und Einsatzkräften fallen.

Zudem ist es so, dass die Polizei rechtlich dazu verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald ihr ein sexueller Übergriff bekannt wird - unabhängig davon, ob die betroffene Person dies möchte. Dies kann im Konflikt mit dem Wunsch stehen, zunächst in Ruhe, ggf. mit anwaltlicher Unterstützung, über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Das Awareness-Team kann eine betroffene Person sensibel unterstützen, über mögliche Handlungsoptionen informieren und zur Gewaltschutzambulanz begleiten, ohne sofort strafrechtliche Maßnahmen einleiten zu müssen. Während das Awareness-Team eine unterstützende, beratende und schützende Rolle einnimmt und dabei stets den Wunsch der betroffenen Person in den Mittelpunkt stellt, ist die Polizei kraft ihres gesetzlichen Auftrags dazu verpflichtet, bei bestimmten Straftaten einzuschreiten und Strafverfolgung einzuleiten.

**Anfrage 12: Welche „Anschlussverwendung“ haben die Spielgeräte der Wirtschaftssenatorin gefunden?
Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 17. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welcher Nachnutzung bei welcher Institution und an welchem Ort konnten die Spielgeräte des temporären „Innenstadtspielwegs“ jeweils zugeführt werden?
2. Welcher Verkaufspreis konnte für die Spielgeräte erzielt werden, oder erfolgte die Abgabe unentgeltlich (im letzten Fall bitte begründen)?
3. Wie werden die fünf Stationen, auf denen die Spielgeräte standen, inzwischen genutzt beziehungsweise welche Nutzung ist jeweils angedacht?

Zu Frage 1:

Drei der in der Innenstadt aufgestellten Spielgeräte konnten einer Nachnutzung auf öffentlichen Spielplätzen in Trägerschaft der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zugeführt werden an folgenden Standorten:

- Die Türme stehen auf dem Liegnitzplatz in Gröpelingen
- Die Sitzbalken in Schiffsform stehen auf dem Spielplatz Witzlebenstraße in der Vahr
- Die Wippenanlage steht auf dem Spielplatz Wilhelm-Leuschner-Straße, ebenfalls in der Vahr.

Eine Weiterverwendung der Spielgeräte war von Anfang an eingeplant, um die Nutzung nachhaltig zu gestalten.

Das Spielgerät Labyrinth/ Schnoorhäuser war aufgrund der Materialität nur für einen einmaligen Aufbau konzipiert und wurde keiner Weiternutzung zugeführt.

Die Schaukelanlage auf dem Domshof wurde über die Wintermonate eingelagert und wird jedes Jahr zum

Open Space für drei Monate wieder am selben Platz aufgebaut.

Zu Frage 2:

Die Abgabe erfolgte, wie von Anfang an auch geplant, unentgeltlich, da der ursprüngliche Zweck, das Spielen von Kindern im öffentlichen Raum, beibehalten wurde.

Zu Frage 3:

Die Standorte Piperstrasse mit der Wippenanlage; Knochenhauerstraße mit dem Turm; der Lorientplatz mit den Sitzbalken in Schiffsform und der Domshof mit dem Labyrinth / Schnoorhäusern wurden nach Abbau der temporären Spielgeräte der vorherigen Nutzung ohne Spielgeräte wieder zugeführt.

Die Schaukelanlage auf dem Domshof wird jeweils zum Open Space als temporäre Spielanlage wieder aufgebaut.

**Anfrage 13: Bußgeld für „aggressives“ Betteln
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter
und Fraktion der CDU
vom 23. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Anhand welcher konkreten Indikatoren ist das Innenressort zu dem Entschluss gekommen, das seit einem Jahr geltende Verbot des „aggressiven“ Bettelns aus § 1 Absatz 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung als Erfolg zu bewerten?
2. Wie hoch ist das zu verhängende Bußgeld im Falle des „aggressiven“ Bettelns, wie oft wurde dieses durch wen verhängt, und wie und durch wen wird die Zahlung des Bußgelds durchgesetzt?
3. Wie ist der weitere Verlauf, wenn das jeweils verhängte Bußgeld von „aggressiv“ bettelnden Menschen nicht gezahlt wird, und wie viele der eingetretenen Fälle wurden inzwischen durch welche Verfahren abgeschlossen? (Bitte stellen sie anhand der im ersten Jahr seit Gültigkeit des Verbots eingetretenen Fälle den genauen Ablauf und den aktuellen Stand der einzelnen Bußgeldverfahren dar.)

Zu Frage 1:

In der Vergangenheit waren Polizei und Ordnungsdienst bei Beschwerden der Gastronomen nur indirekt und nicht hinreichend handlungsfähig über das Hausrecht. Nun besteht Rechts- und Handlungssicherheit.

Ordnungsdienst und Polizei arbeiten insbesondere bei auffälligen Gruppen oder bandenmäßig organisierten Bettelstrukturen eng zusammen. Die Präsenz insbesondere in Bereichen mit hoher Gastronomiedichte wird durch regelmäßige Kontrollen – sowohl uniformiert als auch zivil – sichergestellt. Bei einer Häufung von Auffälligkeiten erfolgt eine lageangepasste Verstärkung der Maßnahmen. Ziel ist es zudem, insbesondere durch frühzeitige Ansprachen und eine Verdeutlichung der Rechtslage das aggressive Betteln zu verhindern.

Der Ordnungsdienst konnte bislang einen leichten Rückgang an Beschwerden über aggressive Bettelerei im Bereich der Gastronomie feststellen. Aus dem Kreis der Gastronomiebetriebe wird die Möglichkeit, bei Bedarf Unterstützung durch den Ordnungsdienst anzufordern, sehr positiv bewertet. Ferner bedanken sich die Gastronomen, nicht mehr ihr Hausrecht geltend machen zu müssen, sondern in Fällen von Bettelerei lediglich auf das bußgeldbewehrte Verbot hinweisen zu können.

Für eine aussagekräftige Bilanz des Verbots des „aggressiven“ Bettelns ist es indes noch zu früh, insbesondere, weil es in den Herbst- und Wintermonaten bekanntlich kaum Außengastronomie gibt.

Zu Frage 2:

Das „aggressive Betteln“ nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1c des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung wird – je nach Einzelfall – mit einem Bußgeld im Rahmen von 50,00 bis 500,00 Euro geahndet.

Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit ist aber mit einem hohen Aufwand verbunden. Ferner stellt eine Geldbuße eine große Belastung für die in der Regel mittellosen Betroffenen dar. Daher haben Aufklärung und Prävention Vorrang für die Einsatzkräfte. Nur in herausragenden Fällen wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden bislang lediglich in vier Fällen Bußgelder in Höhe von je 50,00 Euro zuzüglich Gebühren i.H.v. 20,00 Euro und Auslagen i.H.v. 3,50 Euro durch die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes verhängt.

Die Beitreibung und Vollstreckung festgesetzter und rechtskräftiger Bußgeldforderungen erfolgt – nach Durchführung eines schriftlichen Mahnverfahrens – durch die Vollstreckungsstelle der Landeshauptkasse.

Zu Frage 3:

Das Ordnungswidrigkeitengesetz sieht vor, dass die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes die Anordnung einer Erzwingungshaft beim Amtsgericht Bremen beantragt, wenn

- eine festgesetzte Geldbuße oder ein bestimmter Teilbetrag einer Geldbuße von dem Betroffenen nicht gezahlt wird,
- der Betroffene seine Zahlungsunfähigkeit nicht darlegt
- und keine Umstände bekannt sind, welche seine Zahlungsunfähigkeit ergeben.

Seit dem 22. Juni 2024 wurden beim Ordnungsamt 14 Anzeigen wegen „aggressiven Bettelns“ erstattet. In vier Fällen wurden – wie dargelegt – Bußgelder in Höhe von je 50,00 Euro zuzüglich Gebühren und Auslagen durch die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes verhängt. In einem Fall wurde das Bußgeld bereits gezahlt. In einem Fall wurde ein schriftliches Mahnverfahren eingeleitet. In zwei Verfahren sind die Bußgeldbescheide erst kürzlich an die Betroffenen zugestellt worden, sodass in diesen Verfahren noch Einspruchs- bzw. Zahlungsristen laufen. In sieben Fällen laufen Aufenthaltsermittlungsverfahren, sodass in diesen Fällen noch keine Bußgeldfestsetzung erfolgen konnte. Drei Verfahren sind bislang eingestellt worden. Hierbei erfolgte das Betteln in einem Fall nicht im öffentlichen Raum und in zwei Fällen konnte kein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden.

Anfrage 14: Ersatzneubau am Kulturzentrum Schlachthof: Ist die Finanzierung der nutzerspezifischen Ausstattung gesichert?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 25. Juni 2025

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Höhe stehen finanzielle Mittel für die technische Ausstattung des Ersatzneubaus am Kulturzentrum Schlachthof in Findorff zur Verfügung?
2. Welche weitere nutzerspezifische Ausstattung des Ersatzneubaus, wie beispielsweise die Bestuhlung, ist nach Kenntnis des Senats erforderlich und über den Haushalt zu finanzieren?
3. In welcher Höhe wird die Finanzierung der erforderlichen nutzerspezifischen Ausstattung bei der Aufstellung der Haushalte 2026/2027 sichergestellt?

Zu Frage 1:

Der vom Kulturzentrum Schlachthof identifizierte Bedarf an technischer Ausstattung beläuft sich auf rund 90.000 Euro. Im Haushaltsjahr 2025 werden durch den Senator für Kultur Mittel in Höhe von 13.000 Euro für die Umsetzung erster Maßnahmen bereitgestellt. Aufgrund der Haushaltslage erfolgt in Abstimmung mit der Einrichtung eine Priorisierung der Investitionen.

Im Wirtschaftsplan 2025 des Kulturzentrum Schlachthof sind in der Investitionsplanung für das Jahr 2026 Investitionsmittel in Höhe von rund 77.000 Euro für zwingend notwendige Bedarfe der technischen Ausstattung des Ersatzneubaus enthalten.

Zu Frage 2:

Es besteht der Bedarf an nutzerspezifischer Ausstattung, insbesondere für Bestuhlung, in Höhe von rund 13.500 Euro. Die Finanzierung ist durch das Kulturzentrum Schlachthof aus eigenen Mitteln sichergestellt. Weitere nutzerspezifische Einbauten wie ein Tresen für Kasse und Ausschank werden durch Immobilien Bremen im Rahmen der baulichen Umsetzung realisiert. Die Mittel hierfür sind durch das Sondervermögen Immobilien und Technik gesichert.

Zu Frage 3:

Die erforderlichen nutzerspezifischen Investitionen sind finanziert und in dem unter 1. und 2. beschriebenen Umfang in den Haushalten 2026/27 berücksichtigt.

**Anfrage 15: Überführung Pilotprojekt Housing First als Regelangebot
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Dariush Hassanpour, Nelson Janßen
und Fraktion Die Linke
vom 25. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wann soll das Pilotprojekt Housing First, welches von der rot-grün-roten Regierung im Jahr 2019 initiiert wurde, als Regelangebot im Rahmen des SGB XII verstetigt beziehungsweise ausgeweitet werden?
2. Welcher Prozess ist für die Überführung als Regelangebot geplant?
3. Welche Zeitschiene ist hierfür vorgesehen?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die Angebote der Unterstützung für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und der Wohnungslosenhilfe im Land Bremen werden aktuell in der Vertragskommission SGB XII weiterentwickelt. Derzeit werden die fachlichen Leistungsbeschreibungen für wohnraumbegleitende Hilfen erarbeitet. Hierbei wird auch das Pilotprojekt Housing First mit behandelt. Geplant ist, dass eine Überführung in das Entgelt dann zu 2027 möglich sein wird. Das Modellprojekt Housing First wird noch bis Ende 2026 als zuwendungsfinanziertes Projekt fortgeführt.

**Anfrage 16: Antisemitismus an Bremer Schulen – Besuchen die Schüler auch Synagogen?
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Yvonne Awerwieser, Dr. Wiebke Winter und
Fraktion der CDU
vom 30. Juni 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele antisemitische meldepflichtige besondere Vorkommnisse sowie zur Anzeige gebrachte antisemitische Straftaten gab es im Jahr 2024 und 2025 bislang an Bremer Schulen, und unter welcher Extremismuskategorie werden diese geführt (bitte auch angeben, an welcher Schule die Taten stattfanden, welche Delikte vollendet wurden und welche Konsequenzen daraus folgten)?
2. In welchem Rahmen werden Bremer Schüler über jüdisches Leben in Bremen informiert, und inwieweit ist es auch Teil des Lehrplans, über Antisemitismus aufzuklären?
3. Wie viele Besuche von Synagogen durch Schulen der Stadtgemeinde Bremen gab es in den Jahren 2024 und 2025 bislang, wie viele Schüler nahmen an diesen teil, und inwieweit sind solche Besuche, insbesondere von Synagogen, für alle Schüler verpflichtend?

Zu Frage 1:

Aufgrund der Meldewege liegen hier unterschiedliche Zahlen vor. So wurden in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 keine besonderen Vorkommnisse mit einem antisemitischen Hintergrund von den Schulen an die Schulaufsicht gemeldet. Von der Staatsanwaltschaft Bremen wurden für 2024 insgesamt 16 *rechtsextreme* Vorfälle an Schulen der Stadtgemeinde Bremen mitgeteilt. In einem Verfahren bestand der Tatverdacht der Sachbeschädigung, in zwei Verfahren wurde wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt. In übrigen Verfahren lautete der Tatvorwurf „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“. Hierunter fällt beispielsweise die Darstellung eines Hakenkreuzes an einer Wand, auf einem Tisch oder in einer Sanitäreinrichtung einer Schule. Bei den Anzeigenden handelt es sich nach Auskunft der Polizei Bremen überwiegend um Verantwortliche der Schulen, zum Beispiel die Schulleitungen oder Hausmeister.

Sofern antisemitische Vorfälle an Schulen bekannt werden, kommen Abläufe zum Tragen, wie sie im Notfallordner „Umgang mit nicht alltäglichen Vorkommnissen an Schulen“ hinterlegt sind, wie etwa im Kontext der Themen „Diskriminierung“ und „Extremismus“.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des schulgesetzlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags ist es in jeder Schulart eine fächerübergreifende Querschnittsaufgabe, sich mit der Vermittlung von gegenseitiger Toleranz und der Akzeptanz von Meinungs- und Wertepluralität diversitätssensibel zu beschäftigen und Themen entsprechend mit den Schüler:innen zu bearbeiten. Dies geschieht vorrangig im Unterricht und in Projekten, aber auch im Schulleben generell.

Selbstverständlich gehört die Aufklärung über Antisemitismus und jüdisches Leben dazu. Beides ist in den Bildungsplänen verankert, die wiederum die Basis für schulinterne Curricula sind. Einerseits geschieht dies implizit z.B. im Kontext von Themen wie „Zusammenleben in Gemeinschaften und Gruppen“ oder „Eigene und fremde Werte und Traditionen“. Andererseits werden die Themen explizit benannt. Beispiele hierfür sind:

- Im Bildungsplan Gesellschaft und Politik Jg. 5-10 der Oberschule sind die Inhalte Nationalsozialismus, Zweiter Weltkrieg, Holocaust und Völkermord im 20. Jahrhundert im Kontext des Themenbereichs „Demokratie und Diktaturen“ verankert.
- Im Unterricht des Faches „Welt-Umweltkunde, Geschichte, Geografie, Politik“ der Sek I des Gymnasiums werden Schüler:innen daran herangeführt, die Elemente der nationalsozialistischen Ideologie erläutern und problematisieren zu können und auch antisemitische Narrative erkennen zu können. Zur unterrichtlichen Befassung gehört auch die Kontextualisierung der tagesaktuellen Ereignisse z.B. in aktuellen Stunden.
- Die religiöse Vielfalt in der Gesellschaft wird in den Themen des nicht konfessionsgebundenen Faches Religion aufgegriffen, z.B. „Vorurteile über Religionen“ oder „Entstehung und Erscheinungsform der jüdischen, der christlichen und islamischen Tradition“. Dies bietet den Rahmen für einen Dialog zwischen Schüler:innen verschiedener Religionen, Kulturen und Weltanschauungen und ist Grundlage für die Auseinandersetzung mit jüdischem Leben heute und auch aktuelle Ausprägungsformen des Antisemitismus.
- Beim Schwerpunktthema im Zentralabitur Politik 2024 bis 2026 „Herausforderungen der repräsentativen Demokratie: Rechtsextremismus“ erfassen und untersuchen die Schüler:innen charakteristische Merkmale des Rechtsextremismus, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands konterkarieren und Merkmale von Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit enthalten.
- Das Schwerpunktthema im Deutsch-Abitur „Mensch, Macht und Manipulation“ führt Schüler:innen an literarische Warnungen vor Totalitarismus, Fanatismus und Antisemitismus in Texten der 30er Jahre heran.
- Auch im Bilingualen Geschichts-Abitur gehört es zum Basiswissen, die ideologischen Grundlagen des Nationalsozialismus wie Volksgemeinschaftsideologie, Lebensraumideologie sowie Rassismus und Antisemitismus benennen zu können.
- Zudem setzen sich Schulen durch Stolperstein-Patenschaften, Zeitzeugenbiografien und in zahlreichen Projekten mit Antisemitismus auseinander.

Um Lehrkräfte zu unterstützen, diese Arbeit zu leisten, hält das LIS ein umfassendes Fortbildungsangebot vor. Lehrkräften und Schulleitungen steht außerdem die „Handreichung zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen“ zur Verfügung, in der ein umfangreiches Kapitel dem Jüdischen Leben heute gewidmet ist.

In alle Maßnahmen, die Unterricht, Aus- und Fortbildung von Lehrkräften betreffen, fließen außerdem die „Empfehlungen zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule“ ein, die der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten und die Kultusministerkonferenz am 10. Juni 2021 beschlossen haben.

Zu Frage 3:

Der Senat erfasst Exkursionen von Schulgruppen zu außerschulischen Lernorten und entsprechend auch Synagogenbesuche nicht zentral. Es ist aber bekannt, dass einige Schulen sehr regelmäßig solche Besuche im Rahmen des Unterrichts im Fach Religion,

Geschichte und/oder Politik unternehmen, andere tun dies punktuell. Es handelt sich dabei um Unterrichtsveranstaltungen, die insofern verbindlich sind.

Anfrage 17: Indexmietverträge in Bremen
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion
Die Linke
vom 1. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil von Indexmieten bei Bestandsmieten und Neuvermietungen in Bremen?
2. Nehmen Indexmieten nach Kenntnis des Senats zu?
3. Wenn ja, sieht der Senat hierin ein Problem für die Mietentwicklung in Bremen und gibt es Regulierungsbedarf diesbezüglich?

Zu Frage 1:

Eine belastbare Auswertung des Anteils der Indexmieten bei Bestandsmieten als auch Neuvermietungen liegt dem Senat nicht vor. Vor dem Hintergrund der besonderen Struktur des Bremischen Mietwohnungsmarktes gibt es aktuell weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass Indexmietverträge einen relevanten Anteil der Mietverhältnisse auf dem bremischen Wohnungsmarkt darstellen. Auch die Phasen hoher Inflation in den vergangenen Jahren haben nach Einschätzung des Senats nicht dazu geführt, dass sich die Anzahl der Indexmietverträge erhöht hat.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf hinweisen, dass die Anzahl der geschlossenen Indexmietverträge für Wohnimmobilien zunimmt. Die vorliegenden Informationen - auch von Akteuren des Wohnungsmarktes - weisen darauf hin, dass Indexmietverträge in der Stadt Bremen weiterhin ihre untergeordnete Rolle behalten werden. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass Indexmietverträge auch für Vermieter: innen ein wirtschaftlich eher riskantes Vertragsmodell darstellen.

Zu Frage 3:

Aufgrund der untergeordneten Rolle von Indexmieten auf dem bremischen Mietwohnungsmarkt wird derzeit kein Problem für die allgemeine Mietentwicklung und daher auch kein Regulierungsbedarf gesehen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Anfrage 18: Einbindung des Technischen Hilfswerks Bremen in Alarmierungs- und Ausbildungskonzepte der Gefahrenabwehr
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 2. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit ist das Technische Hilfswerk in Bremen in die Alarm- und Ausrückeordnung eingebunden und gegebenenfalls mit welchen Einheiten?
2. Welche Einbindung von Einsatzkräften des Technischen Hilfswerks gibt es bei der Ausbildung der Einsatzunterstützungssoftware im Stab RTA und in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle?
3. Welche Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerks in Bremen werden heute digital über Funkmeldeempfänger bei welchen Lagen alarmiert?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) sind nicht in die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Bremen eingebunden. Die Anforderung einer

Unterstützung durch das THW erfolgt anlassbezogen bei Großschadens- und Flächenlagen. Die Einsatzzuweisung sowie die Koordination der Einsatzmittel des THW erfolgt in diesen Fällen durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle oder durch die Feuerwehreinsatzleitung. Diese wird dabei durch eine Fachberatung des THW unterstützt.

Diese ist nicht in der Anwendung des Einsatzleitsystems der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle ausgebildet. Eine Bedienung des Systems durch Kräfte des THW ist nicht geplant. Im Bedarfsfall befindet sich eine hierzu alarmierte Fachberatung des THW in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle. Diese unterstützt eine separate Einsatzsachbearbeitung der Leitstelle bei der Disposition der THW-Einsatzkräfte.

Der Katastrophenschutzstab, zu dem auch der Katastrophenschutzbereich Rettung/Technische Abwehr (RTA) mit seinem Stab als operativ-taktische Führungsorganisation gehört, verfügt derzeit über keine Führungs- und Stabssoftware. Auch der Stab RTA wird im Bedarfsfall zusätzlich von Fachberatungen des THW unterstützt. Das THW wird nicht durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle über digitale Meldeempfänger alarmiert. In der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle ist eine Alarmierungsliste des THW hinterlegt. Die dort aufgeführten Personen werden über ein Mobiltelefon informiert bzw. alarmiert. Die Ansprechperson des THW legt fest, welche Einsatzkräfte des THW erforderlich sind, und alarmiert diese über ein internes Alarmierungssystem des THW.

Anfrage 19: Mangelnde medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Heiko Strohmann, Rainer Bensch, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 3. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Kennt und teilt der Senat die Beschwerden aus der Bevölkerung, wonach die pädiatrische ambulante Gesundheitsversorgung in einzelnen Stadtteilen Bremens, insbesondere im Stadtteil Gröpelingen, immer schwieriger bis besorgniserregend sei?
2. Wie viele Kinder- und Jugendarztpraxen mit welchem Sprechstundenaufkommen versorgen den besonders kinderreichen Stadtteil Gröpelingen derzeit?
3. Was unternimmt die Gesundheitssenatorin in Verbindung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, um Defizite in der Kinder- und Jugendmedizin, insbesondere hinsichtlich des unzureichenden Angebots von Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U1 bis U11, J2), schnellstens zu beseitigen?

Zu Frage 1:

Die ambulante Gesundheitsversorgung liegt im Rahmen der Selbstverwaltung im Verantwortungsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen. Da im Land Bremen nur zwei Planungsbereiche, nämlich Bremen Stadt und Bremerhaven, ausgewiesen werden, klaffen die rechnerische Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und die Versorgungsrealität in einzelnen Stadtteilen auseinander. Entsprechend kann der Senat Beschwerden aus der Bevölkerung nachvollziehen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz arbeitet im Rahmen einer Länderarbeitsgruppe an Vorschlägen zur Reformierung der Bedarfsplanung aktiv mit.

Zu Frage 2:

Laut Kassenärztlicher Vereinigung Bremen praktizieren im Stadtteil Gröpelingen vier Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit insgesamt drei vollen Versorgungsaufträgen. Über das verfügbare Sprechstundenaufkommen hat der Senat keine Kenntnis.

Zu Frage 3:

Es ist davon auszugehen, dass jedes Kind in Bremen das Angebot erhält, an den sogenannten U-Untersuchungen teilzunehmen, die von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden. Die U-Untersuchungen U1-U9 sind Krankenkassenleistungen. Die U10,

U11 und J2 sind nicht in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss enthalten und werden daher nicht von allen Krankenkassen übernommen. Durch das Einladungswesen zu den U-Untersuchungen in Bremen und das Angebot des Gesundheitsamtes U-Untersuchungen subsidiär durchzuführen, können höhere Teilnahmequoten erzielt werden. Daten aus den Schuleingangsuntersuchungen zeigen, dass die Beteiligungsquoten in Bremen mit über 90 Prozent in den Untersuchungen U3 bis U9 sehr hoch sind. Das Angebot ist daher als hinreichend zu bewerten. Dennoch ist dem Senat bewusst, dass die kindermedizinischen Praxen in einigen Stadtteilen in Bremen an ihrer Belastungsgrenze arbeiten. Kinder- und Jugendmediziner berichten, dass ihre Arbeit in den Praxen immer mehr durch nicht-medizinische Anfragen belastet werde. Insbesondere in Stadtteilen mit einem hohen Anteil von armutsbetroffenen Familien, sind die Anforderungen an die Gesundheitsversorgung zusätzlich erhöht. In Quartieren, in denen der Bedarf besonders hoch ist, fördert die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz daher ergänzende Strukturen und Programme zur Prävention und Gesundheitsförderung. Hervorzuheben sind das Programm TippTapp, die Hebammenzentren sowie die Gesundheitsfachkräfte an Schulen und in den Quartieren. In Gröpelingen gibt es zudem seit 2022 ein interprofessionelles Gesundheitszentrum (kurz LIGA), als Beratungsstelle für Gesundheit und Prävention. Perspektivisch soll dieses Beratungsangebot um ärztliche Versorgungsangebote ergänzt werden.

**Anfrage 20: Boulevard oder Bühne? – was hilft gegen Lärm, Egos und unnützes Hin- und Herfahren auf dem Kommodore-Johnsen-Boulevard?
Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 7. Juli 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die verkehrsrechtliche und ordnungspolitische Eignung eines nächtlichen Einfahrtverbots in den Kommodore-Johnsen-Boulevard – etwa in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr – ausgewiesen durch das Verkehrszeichen 250 („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) in Verbindung mit den Zusatzzeichen 1020-12 („Radfahrer und Anlieger frei“), 1026-32 („Linienverkehr frei“) und 1040-30 („23 - 6h“), zur Reduzierung nächtlicher Verkehrsbelastungen durch nicht anwohnerbezogenen Kraftfahrzeugverkehr?
2. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen wären nach Auffassung des Senats für eine solche Maßnahme konkret zu erfüllen, insbesondere mit Blick auf die Belange des öffentlichen Linienbusverkehrs der BSAG, die Definition des Anliegerkreises, die Ausschilderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die Kontrolle der Einhaltung durch Polizei und Ordnungsamt?
3. Inwiefern sieht der Senat in einer solchen Maßnahme eine Möglichkeit, Verkehrsverstöße gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 StVO („unnützes Hin- und Herfahren“) effektiver zu unterbinden und zu sanktionieren, die nach Schilderungen von Anwohnerinnen und Anwohnern des Kommodore-Johnsen-Boulevards dort regelmäßig auftreten?

Zu Frage 1:

Der Kommodore-Johnsen-Boulevard ist gem. § 15 Absatz 1 BremLStrG für den Gemeingebrauch gewidmet, wodurch sich hinsichtlich möglicher Zufahrtbeschränkungen hohe Anforderungen stellen. Grundsätzlich können im Rahmen von Verkehrsversuchen, wie derzeit im Kommodore-Johnsen-Boulevard durchgeführt, nur Maßnahmen erprobt werden, die im Anschluss an den Versuch auch dauerhaft mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts angeordnet werden können.

Maßnahmen, bei denen für die dauerhafte Anordnung eine Teileinziehung nötig werden würde, können nicht erprobt werden. Diese sind nicht von der Ausnahme in § 45 Absatz 1 Nummer 6 StVO abgedeckt und benötigen den Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage. Das vorgeschlagene, nächtliche Einfahrtverbot setzt somit die Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage voraus, die im Kommodore-Johnsen-Boulevard nicht gegeben

ist. Ein nächtliches Einfahrtverbot mit Ausnahme für bestimmte Nutzergruppen ist daher verkehrsrechtlich nicht begründbar.

Zu Frage 2:

Voraussetzung ist die Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage, zum Beispiel durch einen Unfallschwerpunkt. Diese Voraussetzung ist derzeit nicht gegeben. Eine weitere Möglichkeit für eine verkehrsrechtliche Anordnung wären auch erhöhte Lärmwerte. Bei einer ersten gutachterlichen Prüfung konnten diese zunächst nicht festgestellt werden.

Zu Frage 3:

Bei dieser Frage geht es um den Tatbestand des „unnützen Hin- und Herfahrens“. Dieser käme bei einem nächtlichen Einfahrtverbot nicht in Betracht.

Anfrage 21: Legale Graffitiflächen in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Miriam Strunge, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke vom 10. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. In der Mitteilung des Senats zur Kleinen Anfrage "Legale Graffitiflächen in Bremen" (Drucksache 21/530 S) wird angegeben, es gebe "schwerwiegende Sicherheitsbedenken" bei der Zurverfügungstellung von öffentlichen Wänden für Graffiti, worin liegen die Sicherheitsbedenken, ist der Beton in Bremen von anderer Beschaffenheit als in anderen Städten?
2. Welche öffentlichen Flächen/Wände wurden geprüft und wieder verworfen?
3. Hält der Senat es für einer Großstadt angemessen, lediglich eine, weit abgelegene und gewellte öffentliche Wand, für Graffiti bereitzustellen?

Zu Frage 1:

In Teilen mehrfach übermalte Freimalflächen führen zu Problemen im Bereich der Brückenprüfungen nach DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung“. Durch die verwendete Farbe, insbesondere in Fällen von mehrfach übermalten Flächen, können Risse in den zu prüfenden Bauwerksteilen nicht mehr ohne weiteres erkannt werden, etwa durch Rissüberbrückung durch Farbe. Ebenfalls können Risse nicht detektiert und die Versagensankündigung von Bauwerksteilen damit nicht wahrgenommen werden. Dies kann somit zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen.

Ebenfalls nicht mehr ohne weiteres möglich sind auch weitere Bauwerksprüfverfahren, z.B. Farbeindringprüfverfahren oder Nachweise hinsichtlich der Karbonatisierungstiefe im Beton, also der Korrosionsschutzfunktion des Betons für den Stahl

Dadurch können ebenfalls Schäden ggf. unerkannt bleiben. Somit wäre eine Gefahr für Leib und Leben nicht hinreichend ausgeschlossen.

Die rechtliche Verantwortung für Brückenprüfungen gemäß den geltenden Vorschriften kann daher insbesondere in Fällen von übermalten Flächen nicht übernommen werden.

Ob und aus welchen individuellen Gründen die zuständigen Fachstellen anderer Städte bei ihren jeweiligen Prüfungen zu abweichenden Einschätzungen und Ergebnissen kommen, kann hier nicht beantwortet werden

Zu Frage 2:

Eine entsprechende Anfrage des Senators für Kultur an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung mit der Bitte, potenzielle Wände und Gebäude in öffentlicher Hand für Graffiti-Freimalflächen zu identifizieren, wurde dort intensiv geprüft. Aufgrund der oben genannten Sicherheitsbedenken hat der Senat aktuell keine Kenntnis von Optionen weiterer Freimalflächen. Die Anfrage vom Ortsamt Hemelingen an das Amt für Straßen und Verkehr, den Hemelinger Tunnel als legale Graffitiwand auszuweisen, wurde aufgrund der oben dargelegten negativen Beeinträchtigungen für Brückenprüfmaßnahmen abgelehnt. Der Wunsch aus der Graffiti-Szene nach einer Freimalfläche an der Kleinen Weser wird momentan geprüft. Sollten sich weitere Möglichkeiten abzeichnen, wird der Senat diesen nachgehen.

Zu Frage 3:

Entsprechend des „Senatskonzept gegen Farbvandalismus in der Stadtgemeinde Bremen“ vom 17. Januar 2023 ist es der Anspruch des Senats, legale Graffiti an vorgesehenen Freiflächen als Kunstform zu unterstützen. Gleichzeitig befindet sich der Senat in der Verantwortung und Rolle, Freiflächen nur dort zur Verfügung zu stellen, wo keine begründeten Bedenken der verantwortlichen Stellen aufgrund von Sicherheit, Sauberkeit und Nachbarschaft bestehen. Graffiti-Freiflächen entgegen fachlicher Einwände oder gesellschaftlicher Widerstände durchzusetzen, sieht der Senat als nicht zielführend an. Die verschiedenen Akteursinteressen auszubalancieren und geeignete Freifläche zu finden, gestaltet sich zum Bedauern des Senats als herausfordernd und langwierig. Es wird davon ausgegangen, dass die im Senatskonzept vereinbarte Evaluierung des Umgangs mit Freiflächen Erkenntnisse über eine verbesserte Umsetzung ergeben wird. Über das Ergebnis wird nach Vorliegen in den Fachdeputationen berichtet.

Anfrage 22: Brandschutz im Fokus: Wie sicher ist Bremen bei Großbaustellen und Personalknappheit?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 11. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie will der Senat während der Großbaustelle an der Neuenlander Straße/Kattenturmer Heerstraße zum Ausbau der A 281 den Brandschutz weiterhin sicherstellen?
2. Wann wird die dringend benötigte Wache für die Berufsfeuerwehr in Habenhausen gebaut?
3. Wie will der Senat sicherstellen, dass die freiwilligen Feuerwehren besonders bei kritischen Wohnungsbränden auch werktags immer in der nötigen Mindestmannschaftsstärke und mit Atemschutzträgern im Löschfahrzeug ausrücken können?

Zu Frage 1:

Nach derzeitigen Erkenntnissen der Feuerwehr Bremen und nach Rücksprache mit der Fernstraßenplanungsgesellschaft (DEGES) wird es weiterhin für alle Fahrtrichtungen zwei Fahrspuren geben. Hinsichtlich der Bau- und Ausbauplanung steht die Feuerwehr Bremen im engen Austausch mit der DEGES. Für Einsatzfahrzeuge wird der Bereich der Großbaustelle an der Neuenlanderstraße / Kattenturmer Heerstraße uneingeschränkt befahrbar bleiben.

Zu Frage 2:

Eine Senatsvorlage bezüglich des neuen Brandschutzbedarfsplanes befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung. Daraus resultiert eine Vielzahl an baulichen Maßnahmen. Nach jetzigem Entwurf und in Abstimmung mit der Feuerwehr werden zunächst andere Baumaßnahmen voranzustellen sein.

Zudem ist daraufhin zu weisen, dass der Neubau einer Feuerwache der Berufsfeuerwehr erfahrungsgemäß mindestens 5 Jahre dauert und dies mit dem geplanten Zeitablauf der Straßenbauarbeiten Links der Weser nicht korrespondiert.

Zu Frage 3:

Die Freiwilligen Feuerwehren sind nicht schutzzielrelevant. Hinsichtlich der grundsätzlichen Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren ist mit keinen Einschränkungen zu rechnen. Es kann aber zu einem zeitverzögerten Ausrücken der Kräfte zu den Hauptverkehrszeiten kommen, wenn es zu Verzögerungen bei der Anfahrt zum Feuerwehrhaus kommt.

Anfrage 23: Kaputte Vegesacker Hafenbrücke- das Aus für den Museumshafen und die Maritime Meile?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Maike Schaefer, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viel würde eine Reparatur der Vegesacker Hafenbrücke im Vergleich zu einer neuen Brücke kosten?
2. Falls der Senat eine Reparatur dauerhaft ausschließen sollte, blieben voraussichtlich entweder a) dauerhafte Schließung, sodass größere Schiffe nicht mehr in und aus dem Hafen ein- und auslaufen können; oder b) dauerhafte Öffnung der Brücke, sodass Fußgänger:innen, die auf der Maritimen Meile unterwegs sind, nicht mehr das neu entstehende Speicherquartier und Geschichtenhaus/Hafenspeicher direkt erreichen können; als Entscheidungsmöglichkeiten für die Brücke, welche Variante würde der Senat in der Abwägung der jeweiligen Folgekonsequenzen (bitte benennen) umsetzen?
3. Welchen Stellenwert misst der Senat dem Vegesacker Hafen, dem direkt angrenzenden Speicherquartier und der Maritimen Meile bei, um die Attraktivität Vegesacks zu erhalten?

Zu Frage 1:

Für die bisher betrachteten Varianten zum weiteren Umgang mit der Vegesacker Hafenbrücke wurden noch keine Machbarkeitsstudien bzw. Planungen beauftragt, so dass keine belastbaren Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen vorliegen. Insbesondere für eine nachhaltige Reparatur der Brücke fehlen Untersuchungsgrundlagen zur Hydraulik und zu Maschinenbauteilen, um überhaupt eine Kostenannahme auf Basis von Erfahrungswerten treffen zu können.

Insofern kann die Frage derzeit nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2:

Ein dauerhaft geschlossener Zustand würde zu einer signifikanten Einschränkung für die im Hafen beheimateten Traditions- und Museumsschiffe führen und damit das Risiko einer Abwanderung der vorhandenen Schiffe beinhalten. Von den zwanzig im Vegesacker Hafen ansässigen Schiffen könnten elf Schiffe den Hafen nicht mehr verlassen bzw. in den Hafen einfahren. Sieben Schiffe könnten nur bei Niedrigwasser aus- und einfahren. Lediglich zwei Schiffe wären von der Schließung der Brücke nicht betroffen. Für Fußgänger:innen wäre die Brücke weiterhin nutzbar.

Mit einer dauerhaften Öffnung der Brücke wäre für den Fußverkehr ein Umweg von ca. 400 m verbunden. Allerdings ist die Öffnung der derzeitigen Brücke nach Erkenntnissen einer aktuellen objektbezogenen Schadensanalyse wegen potenziellen Materialversagens nur noch unter erheblicher Gefährdung möglich und aus technischer Sicht nicht mehr vertretbar. Insofern ist eine dauerhafte Öffnung der Brücke vor dem Hintergrund der davon ausgehenden Gefährdung keine Alternative, die durch den Senat betrachtet wird.

Im Hinblick und in Anerkennung des Beiratsbeschlusses sowie der Bedeutung und des Wertes des Vegesacker Hafens als kulturelles Erbe für den Bremer Norden empfiehlt der Senat die kurzfristige Entfernung der die Schifffahrt beeinträchtigenden Brückenteile. Der langfristige Umgang mit der Brücke sollte grundsätzlich im Kontext der aktuell in Bearbeitung befindlichen Konzeptentwicklung für das Hafenumfeld sowie weiterer städtebaulicher Entwicklungen, wie unter anderem das Speicherquartier, die Maritime-Meile sowie die Anforderungen des Hochwasserschutzes und einer intensiven Kommunikation mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit geklärt werden.

Zu Frage 3:

Der Vegesacker Hafen wurde 1622/23 als erster künstlich angelegter Hafen Deutschlands in Betrieb genommen. Er bildet ein zentrales identitätsstiftendes Element des Stadtteils und ist mit dem unter Denkmalschutz stehenden Hafenspeicher als Zeugnis für die wirtschaftliche, maritime und kulturelle Entwicklung im Bremer Norden von herausragender Bedeutung. Mit der angrenzenden städtebaulichen Entwicklung des Speicherquartiers und der Entwicklung der Neuen Strandlust findet eine weitere Aufwertung im Umfeld des Vegesacker Hafens statt. Der Senat misst folglich dem Vegesacker Hafen und seinem

Umfeld einen hohen Stellenwert nicht nur für die Attraktivität Vegesacks, sondern für den gesamten Bremer Norden bei.

Anfrage 24: Senat Bovenschulte: Selbst bei Fahrradbügeln überfordert – und der Steuerzahler zahlt doppelt
Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 22. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten Kosten sind durch die ursprüngliche Montage der senkrecht zur Fahrbahn angebrachten Fahrradbügel in der Gabriel-Seidl-Straße entstanden, und mit welchen zusätzlichen Ausgaben ist nun durch die angekündigte Neumontage parallel zur Fahrbahn sowie die Markierung von Sperrflächen zu rechnen?
2. Wie rechtfertigt das Mobilitätsressort diese zusätzlichen Ausgaben vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme ursprünglich zur Verbesserung der Rettungssicherheit gedacht war, nun aber genau diese Sicherheit offenbar beeinträchtigt wurde, weil die ergriffenen Maßnahmen nicht zielführend und ausreichend waren?
3. Welche Schritte unternimmt die Stadt konkret, um sicherzustellen, dass künftig sowohl Bürgerbeteiligung als auch fachliche Prüfung und Abstimmung, zum Beispiel mit der Müllabfuhr, besser ineinandergreifen, um Fehlplanungen mit kostspieligen Nachbesserungen – wie im Fall der Gabriel-Seidl-Straße – zu vermeiden?

Zu Frage 1:

Für die ursprüngliche Maßnahme wurden drei Fahrradbügel senkrecht zur Fahrbahn montiert. Die Kosten hierfür beliefen sich auf insgesamt rund 1.500 Euro. Im Rahmen der nun geplanten Neuordnung werden zwei neue Fahrradbügel quer zur Fahrbahn montiert. Die Kosten für die neuen Bügel betragen rund 1.000 Euro. Die Kosten für die Anpassung der Fahrbahnmarkierung belaufen sich auf rund 1.500 Euro in der gesamten Straße.

Zu Frage 2:

Die Maßnahme wurde mit dem Ziel umgesetzt, die Rettungssicherheit in der Gabriel-Seidl-Straße unter Berücksichtigung der Gebäudehöhen zu verbessern. Ab einer bestimmten Gebäudehöhe muss die Feuerwehr mit der Drehleiter operieren. Diese benötigt eine Durchfahrtsbreite von 3,50 Metern, da für die Nutzung der Drehleiter die sog. Pratzen ausgefahren werden müssen, um das Fahrzeug mit ausgefahrener Leiter zu stabilisieren. Die Fahrbahnbreite in der Gabriel-Seidl-Straße lässt Parken an den Stellen, die für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen vorgesehen sind, nicht zu. Die Engstellen wurden durch das Aufstellen von Fahrradbügeln kenntlich gemacht. Parken ist generell nicht zulässig, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von 3,05 m (Engstelle) nicht eingehalten werden kann.

In der praktischen Umsetzung hat sich allerdings gezeigt, dass Autofahrer an den beiden Engstellen weiterhin parken. Um die Situation zu verbessern, wird nun eine Anpassung vorgenommen: Die letzten drei Fahrradbügel in der Gabriel-Seidl-Straße werden entfernt und durch zwei neue ersetzt, die parallel zur Fahrbahn angeordnet werden. Diese Lösung soll sicherstellen, dass insbesondere größere Fahrräder, etwa Lastenräder, nicht in den Verkehrsraum hineinragen und gleichzeitig die Mindestbreite für Einsatzfahrzeuge eingehalten wird. Zudem werden gegenüberliegend der Bügel Grenzmarkierungen (VZ 299) aufgetragen. Den Verkehrsteilnehmern wird damit verdeutlicht, dass an diesen Engstellen nicht geparkt werden darf.

Zu Frage 3:

In Bezug auf die Rettungssicherheit ist eine Bürgerbeteiligung nicht vorgesehen, da die Rettungssicherheit entsprechend der Gefährdungslage durch geeignete Maßnahmen zwingend sichergestellt werden muss. Die gewonnenen Erfahrungen aus dem Parkverhalten fließen in die Planungen zukünftiger Maßnahmen ein.

Anfrage 25: Toilettenanlagen Osterdeich
Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis
und Fraktion Die Linke
vom 24. Juli 2025

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass in diesem Jahr trotz Beiratsbeschlüssen der Beiräte Mitte und Östliche Vorstadt (Aufstellung von Sanitäreanlagen am Osterdeich von April bis Oktober) und geklärter finanzieller Absicherung im Haushalt, die Sanitärcontainer am Osterdeich aktuell noch nicht aufgestellt wurden?
2. Welche Gründe sind dem Senat dafür bekannt, dass die Sanitärcontainer am Osterdeich noch nicht aufgestellt worden sind?
3. Teilt der Senat die Ansicht, dass die Aufstellung der Sanitärcontainer am Osterdeich erheblich zur Sauberkeit am Osterdeich und den Seitenstraßen und damit zu einer Verbesserung und Befriedung der Situation des Osterdeiches, insbesondere in den Sommermonaten, beitragen würde, und wie möchte der Senat die Toilettensituation am Osterdeich zukünftig dauerhaft verbessern?

Zu Frage 1:

Dem Senat ist bekannt, dass der Sanitärcontainer erst verspätet am 25. Juli 2025 aufgestellt werden konnte.

Vier Toilettenkabinen (DIXI) sind jedoch bereits Anfang der Saison im Bereich Osterdeich aufgestellt worden.

Zu Frage 2:

Der Sanitärcontainer konnte aufgrund von Leitungsbauarbeiten (Starkstromtrasse Osterdeich) erst am 25. Juli 2025 aufgestellt werden. Der Standort ist auf Höhe des „Hal Över“ Fähranlegers. Die Aufnahme des Betriebs erfolgte zum 30. Juli 2025. Dauer der Einrichtung ist bis Ende September 2025 (wetterabhängig kann der Container ggf. auch bis Mitte Oktober dort verbleiben).

Zu Frage 3:

Die temporäre Containeranlage soll während der Sommermonate die Freizeit- und Erholungssituation rund um den Osterdeich verbessern. Es wird derzeit geplant, diese saisonal aufgestellten und betriebenen temporären Anlagen künftig durch ganzjährig aufgestellte und dauerhaft betriebene Modultoiletten am Osterdeich zu ersetzen.

Anfrage 26: Zukünftige Parkplatzplanung im Neuen Hulsberg-Viertel
Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 28. Juli 2025

Diese Frage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

**Anfrage 27: Die Bremer Umweltzone – ein Rudiment vergangener Zeiten?
Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 30. Juli 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wurden in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2025 die neuen EU-Kriterien für die Luftqualität bei den problematischen Schadstoffen wie Feinstaub, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid eingehalten, hält Bremen weiterhin die Grenzwerte der aktuellen BImSchV ein, und wie groß ist der Abstand zu den Grenzwerten?
2. Wie viele Verstöße hat es vor diesem Hintergrund und bezüglich der Umweltzone in den Jahren 2023, 2024 und bis zum 30. Juni 2025 in Bremen gegeben, und wie wurden diese geahndet (bitte Anzahl der Verstöße und Einnahmen aus den Verfahren gesondert angeben)?
3. Welche Verwaltungskosten beziehungsweise sonstigen Kosten sind mit der Umweltzone verbunden, und welche Änderungen für den Haushalt würden sich bei einer Aufhebung der Umweltzone ergeben?

Zu Frage 1:

Im ersten Halbjahr 2025 hat Bremen die aktuellen Grenzwerte der 39. BImSchV für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub eingehalten. Die ab 2030 geplanten strengeren EU-Grenzwerte wurden bei NO₂ und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) vor allem an verkehrsnahen Messstellen deutlich überschritten. Die höheren Belastungen an verkehrsnahen Stationen verdeutlichen den weiterhin hohen Einfluss des Verkehrs auf die Luftqualität in Bremen.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2023 wurden in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 2.886, im Jahr 2024 2.829 und im ersten Halbjahr 2025 1.052 Ordnungswidrigkeiten nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog „Sie nahmen trotz eines Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen mit einem Kraftfahrzeug am Verkehr teil“ zur Anzeige gebracht. Da es in Bremerhaven keine Umweltzone gibt, entspricht die Anzahl der Verstöße des Landes Bremen der Anzahl der Verstöße der Stadtgemeinde Bremen. Die tatsächlichen Einnahmen lassen sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Beantwortungszeit nicht auswerten. Hochgerechnet ergeben sich in etwa Forderungen aus Bußgeldfestsetzungen, Gebühren und Auslagen im Jahr 2023 in Höhe von 370.851,00 €, im Jahr 2024 363.526,50 € und im ersten Halbjahr 2025 135.182,00 €.

Zu Frage 3:

Im Regelbetrieb verursacht die Umweltzone geringe Verwaltungskosten, da die Abläufe etabliert sind. Eine Aufhebung der Umweltzone würde zu Einnahmeverlusten und einmaligen Ausgaben führen. Die Haushaltsauswirkung hängt vor allem vom Umfang der Einnahmen und den erteilten Ausnahmen ab. Strengere Grenzwerte ab 2030 könnten zudem eine Wiedereinführung der Umweltzone erforderlich machen, die zusätzliche Kosten verursachen würde.

**Anfrage 28: Zukünftige Parkplatzplanung im Neuen Hulsberg-Viertel
Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 4. August 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten Planungen verfolgt der Senat über die Gesundheit Nord, die Grundstücksentwicklung Klinikum Bremen-Mitte GmbH & Co. KG (GEG), die Brepark GmbH oder weitere städtische Gesellschaften, Eigenbetriebe oder Dienststellen in den kommenden fünf Jahren auf dem Gelände des Neuen Hulsberg-Viertels zur Schaffung und Bereitstellung von Parkplätzen, abgesehen vom Bau des Parkhauses an der St.-Jürgen-Straße?
2. An welchen Standorten und zu welchen Zeitpunkten sollen diese Parkflächen realisiert werden, wie viele Stellplätze sind jeweils vorgesehen, und für welchen Zeitraum sollen sie nutzbar sein?
3. Mit welchen Kosten und Einnahmen rechnet der Senat im Zusammenhang mit den unter Frage 1 genannten Maßnahmen, und aus welchen Finanzierungsquellen – etwa innerhalb der genannten städtischen Akteure – sollen die entsprechenden Mittel stammen?

Zu Frage 1:

Die Umsetzung und der abschließende Ausbau der Parkplätze im Neuen Hulsberg-Viertel erfolgt auf der Grundlage der Konzepte und der beschlossenen Planungen. Neben der Herstellung und des abschließenden Ausbaus besteht in den nächsten Jahren die Notwendigkeit, Interimparkplätze herzustellen, um den vorhandenen Parkdruck entgegenzuwirken. Die Planungen der Interimparkplätze reagieren auf die temporären Bedarfe. Die Standorte für Interimstellplätze werden zwischen den Jahren 2025 bis 2028 variieren. Es handelt sich aktuell um keinen abgeschlossenen Planungsstand und einen fortlaufenden Prozess.

Zu Frage 2:

Bis zum 2. Quartal 2028 soll ein Interimparkplatz auf dem Baufeld N östlich des Eltern-Kind-Zentrums (ElKi) als Parkplatz für Mitarbeitende der Gesundheit Nord (GeNo) mit ca. 150 Pkw-Stellplätzen betrieben werden. Die Kosten der Bewirtschaftung belaufen sich auf ca. 3.600 EUR/Monat und werden durch Einnahmen aus Parkgebühren der Mitarbeitenden finanziert.

Bis zum 1. Quartal 2029 soll der BREPARK-Platz Klinikum Bremen-Mitte nördlich von Am Schwarzen Meer betrieben werden. Die Stellplatzzahlen werden dabei abhängig vom jeweiligen Baugeschehen im Neuen Hulsberg-Viertel schwanken. Die Kosten für Planung und Errichtung der Stellplatzanlage beliefen sich auf ca. 500.000 EUR. Die wirtschaftliche Kalkulation hinsichtlich der Bewirtschaftung unterliegt der unternehmerischen Verantwortung der BREPARK GmbH und ist vertraulich.

In den Jahren 2027-2028 ist geplant, die Quartiersgarage an der Bismarckstraße mit ca. 150 Pkw-Stellplätzen in Betrieb zu nehmen. Die GEG erwartet einen Grundstückserlös aus dem Verkauf an die BREPARK in Höhe von 1.239.000 EUR. Die Errichtung der Quartiersgarage in der Bismarckstraße erfolgt durch die BREPARK GmbH. Eine Inanspruchnahme städtischer Haushaltsmittel ist nicht vorgesehen. Die wirtschaftliche Kalkulation – insbesondere hinsichtlich der erwarteten Baukosten und Einnahmen aus dem Betrieb – unterliegt der unternehmerischen Verantwortung der BREPARK GmbH und ist vertraulich.

Bis zum 3. Quartal 2028 soll die Quartiersgarage an der Friedrich-Karl-Straße in Betrieb gehen. Die GEG hat aus dem Verkauf an die Denk mal Stadt Autospeicher-HB GmbH einen Kaufpreis erzielt, zu dem die Vertragsparteien Stillschweigen vereinbart haben. Eine Kosten- und Erlösrechnung zum Quartiergaragenbetrieb ist private Angelegenheit des Grundstückseigentümers.

Zu Frage 3:

Derzeit lassen sich die in Frage 2 benannten Kosten und Einnahmen darstellen. Die GeNo ist aktuell in Vertragsverhandlungen zu weiteren Pkw-Stellplätzen. Zu diesen Kosten und Einnahmen kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Auf dem Gelände des Klinikums Bremen-Mitte bestehen einzelne Parkmöglichkeiten auf kleineren Flächen im mittleren zweistelligen Bereich. Hierzu liegt keine Kostenschätzung vor. Die Parkplätze befinden sich auf dem Gelände der GeNo und werden nicht bewirtschaftet.

Anfrage 29: Auto laden per Bordstein statt Ladesäule: Eine Lösung für Bremens enge Straßen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. August 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse aus dem Pilotprojekt der Stadt Köln zur Integration von Ladebordsteinen im Straßenraum?
2. Ist der Senat mit privaten Partnern im Austausch, um Ladebordsteine auch in Bremen zu realisieren?
3. Wie ist der aktuelle Stand zum Ausbau und zur Planung der Pkw-Ladesäuleninfrastruktur in Bremen?

Zu Frage 1:

Die Bewertung der Ergebnisse aus Köln ist grundsätzlich positiv: Der Ladebordstein wird dort gut angenommen. Eine positive Bilanz wird hinsichtlich der vermuteten Stolpergefahr gezogen: Hier sind in Köln bisher keine Vorkommnisse bekannt. Durch seine unauffällige Position gibt es mit dem Ladebordstein allerdings häufiger Probleme mit Fehlbelegung, als es bei den Ladesäulen der Fall ist. Diese als Vorteil angeführte Unsichtbarkeit des Ladebordsteins wird zudem relativiert durch den weiterhin erforderlichen Netzanschlusskasten, der gut sichtbar ist. Mit Start des neuen Verfahrens werden in Bremen die zum Laden zugehörigen Bestandteile (Ladesäulen wie Netzanschlusskasten) im Parkstandsbereich platziert.

Der Ladebordstein stellt somit eine mögliche Variante für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum dar. Es handelt sich dabei vor allem um eine alternative Positionierung, die Technologie und Ladeleistung sind dabei identisch. Wichtig ist, eine gut sichtbare Beschilderung sicherzustellen. Sowohl Ladesäule als auch Ladebordstein sind sinnvolle und gut nutzbare Varianten für den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur. Über den Einsatz und die Wirtschaftlichkeit entscheiden sinnvollerweise vor allem die Betreiber.

Zu Frage 2:

Seit Mai werden mit einem interessierten Betreiber Gespräche zur Prüfung geeigneter Standorte geführt. Voraussetzung für eine Realisierung im Bremer Straßenraum ist in jedem Fall eine ordnungsgemäße Beschilderung, um die Sichtbarkeit des Standortes zu erhöhen und das Risiko der Fehlbelegung zu verringern.

Zu Frage 3:

Das Verfahren zur Verteilung von Suchräumen, das sind Orte in den Stadtteilen, die für einen flächendeckenden Aufbau von Ladeinfrastruktur für Pkw wichtig sind, startet noch in diesem Jahr. Der aktuelle Stand an Ladeinfrastruktur in Bremen gem. Bundesnetzagentur sind rd. 1.100 Ladepunkte (Quelle: Ladesäulenregister 18.07.25), davon rd. 900 Normalladepunkte.

**Anfrage 30: Kein kostenloses Frühstücksangebot mehr für alle Bremer Kita-Kinder?
Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 13. August 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder in Kita-Einrichtungen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen erhalten im Kita-Jahr 2025/2026 noch ein kostenloses Frühstück in ihrer jeweiligen Einrichtung, und wie hat sich deren Anzahl im Vergleich zum vorangegangenen Kita-Jahr 2024/2025 verändert (bitte nach u3 und ü3 differenzieren und jeweils Gesamtzahl angeben)?
2. Inwiefern sind Personalstellen in welchem Umfang (VZE) vom Wegfall des bisher vom Senat mitfinanzierten kostenlosen Frühstücksangebotes betroffen, und bei welchen Trägern ist dies der Fall?
3. Wird der Senat die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass Kita-Träger rechtssicher Zusatzbeiträge für ein kostenpflichtiges Frühstücksangebot erheben dürfen oder gedenkt er andere Maßnahmen zu forcieren, mit dem Ziel, ein Frühstücksangebot wieder in allen Kita-Einrichtungen anbieten zu können?

Zu Frage 1:

Im Kindergartenjahr 2024/2025 wurde nach Rückmeldung der Träger Frühstück für rund 20.400 Kinder bereitgestellt. Das Frühstücksangebot wurde in unterschiedlicher Frequenz angeboten: Die Streubreite reichte von „einmal in der Woche“ bis „an allen Wochentagen“. Ab dem Kita-Jahr 2025/2026 können rund 10.800 Kinder mit einem kostenlosen Frühstück versorgt werden, sofern die Träger entsprechend Mittel beantragen. Das Frühstück muss dann zukünftig an allen Wochentagen angeboten werden. Eine Differenzierung nach Altersgruppe wird in den Anträgen und Verwendungsnachweisen nicht vorgenommen.

Zu Frage 2:

Um ein Frühstück umsetzen zu können, benötigen die Träger Sach- und Personalmittel in unterschiedlichen Umfängen. Damit die Träger größtmögliche Flexibilität in der Mittelsteuerung haben, werden die Zuwendungen als Pro-Platz-Pauschalen gezahlt. Ziel ist, bei unterschiedlichen Ausgangslagen ein Frühstück für so viele Kinder wie möglich bereitzustellen und bürokratische Hürden im Verfahren klein zu halten. In welchem Umfang Personalstunden von der Umsteuerung betroffen sind, kann insofern nicht verifiziert werden.

Zu Frage 3:

Der Senat prüft derzeit eine Änderung des Bremischen Beiträgeortsgesetzes. Das bisher aus KiQuTG-Mitteln finanzierte flächendeckende Frühstück in den stadtbremischen Kitas kann wegen fehlender Dynamisierung und gestiegener Sach- und Personalkosten auch in anderen Handlungsfeldern nicht mehr überall gefördert werden. Es wurde insofern auf die Indexeinrichtungen beschränkt, um möglichst vielen Kindern aus Quartieren mit besonderen Herausforderungen ein kostenloses Frühstück zu ermöglichen. Damit Träger auch in Regeleinrichtungen ein Frühstück anbieten können, *besteht eine Möglichkeit darin*, künftig die Erhebung kostendeckender Beiträge zuzulassen. Aus Sicht der Senatorin für Kinder und Bildung ist die Zulassung von Frühstücksbeiträgen unter definierten Rahmenbedingungen eine gute Option, den Trägern eine Fortsetzung des Frühstückangebots in Regeleinrichtungen zu ermöglichen. In vielen Einrichtungen war dies bereits geübte Praxis, bevor die KiQuTG-Mittel des Bundes für diesen Bereich herangezogen werden konnten.